



Richtplan Kanton Bern

Richtplaninhalte Siedlung

Stand 2. September 2020

Klassifizierung

Nicht klassifiziert

Hinweis

Für die Ortsplanungen der
Gemeinden sind die weiteren Inhalte
des Richtplans ebenfalls zu beachten

Inhalt

Raumkonzept Kanton Bern

Strategien Kapitel A

Massnahmen

A_01 Baulandbedarf Wohnen bestimmen

A_05 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen

A_06 Fruchtfolgeflächen schonen

A_07 Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern

A_08 Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern

B_01 Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen

C_01 Zentralitätsstruktur

C_02 Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern

Raumkonzept Kanton Bern

Bedeutung und Inhalt des Raumkonzepts

Auftrag aus dem RPG

Der Auftrag für die Erarbeitung von räumlichen Entwicklungsvorstellungen wird in Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Raumplanungsgesetzes (RPG; Fassung vom 15. Juni 2012) erteilt. Er lautet:

*¹Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:
a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll
(...)*

Ersetzt die früheren
«Grundzüge»

Mit diesem Auftrag werden die früheren «Grundzüge der räumlichen Entwicklung» ersetzt. Diese waren nur Teil der Grundlagen (RPG Art. 6 Abs. 1) und damit nicht verbindlich. Die räumlichen Entwicklungsvorstellungen gemäss dem erwähnten Artikel werden dagegen integrierter Teil des Richtplans und sind damit behördenverbindlich.

Raumkonzept als
Grundlage für Strategie
Siedlung

Diese räumlichen Entwicklungsvorstellungen werden im Kanton Bern als «Raumkonzept Kanton Bern (RK-BE)» bezeichnet. Das RK-BE ersetzt den Inhalt der Register «Leitsätze» und «Hauptziele» des bis anhin gültigen Richtplans und bildet die verbindliche Grundlage für alle Festlegungen im Richtplan, besonders für die Strategie Siedlung und damit indirekt für die Bauzonendimensionierung.

Raumkonzept mit drei
Abschnitten

Das Raumkonzept umfasst drei Abschnitte: Die Herausforderungen (dieser Abschnitt hat keine Verbindlichkeit), die Beschreibung der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern (inklusive ihrer Einbettung in die Schweiz) sowie die Ziele für die Raumentwicklung des Kantons Bern. Diese bestehen aus thematischen, räumlichen und organisatorischen Zielen.

1 Herausforderungen an die Raumplanung

Raumplanung gleicht Interessen aus

Raum zum Wohnen, zum Arbeiten, für die Freizeit und für die Erholung – aber auch Raum für die Landwirtschaft und die Natur: Die Ansprüche an den Raum sind vielfältig. Die Lebens-, Siedlungs- und Umweltqualität im Kanton Bern ist hoch, doch der Raum ist beschränkt. Mit einer guten Raumplanung werden die verschiedenen Interessen untereinander ausgeglichen. Alle Beteiligten und Betroffenen suchen dabei gemeinsam Wege, um Chancen für die weitere Entwicklung des Kantons zu schaffen, ohne dabei die erreichten Qualitäten zu beeinträchtigen.

Eine gute Raumordnung schafft Effizienz

In einer guten Raumordnung sind Wohnen, Arbeiten, Verkehr und andere Nutzungen räumlich aufeinander abgestimmt. Sie führt zu geringeren Erschliessungskosten und kürzeren Wegen. Sie stellt eine kostengünstige und energieeffiziente Versorgung im Kanton sicher. Sie bietet der Wirtschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen. Die Bevölkerung profitiert von einer hohen Siedlungsqualität und vielfältigen Möglichkeiten für Freizeit und Erholung. Dabei wird die Landschaft geschont und die Biodiversität erhalten. Kurz: Mit einer guten Raumplanung wird der Boden haushälterisch genutzt.

Grosse Vielfalt, aber auch grosse Gegensätze im Kanton Bern

Mit seinem grossen Kantonsgebiet von den Alpen über das Mittelland bis zum Jura verfügt der Kanton Bern über eine grosse Vielfalt und viele Qualitäten. Urbane und ländliche Räume sind nahe beieinander und bilden zusammen funktionale Räume. Dies ist auch eine grosse Herausforderung: In der Entwicklung des Kantons sind grosse Gegensätze zu berücksichtigen. Mit der Stärkung des polyzentrischen Siedlungssystems und dem Bewusstsein für die funktionalen Räume soll der Zusammenhalt im Kanton gefördert werden.

1.1 Herausforderungen im Bereich Siedlung und Verkehr

Flächenverbrauch hat zugenommen

Die besiedelte Fläche ist in den letzten Jahren zwar auch im Kanton Bern stark gewachsen – gemäss der Arealstatistik des Bundes zwischen 1993 und 2005 um durchschnittlich 7'000 m² pro Tag (ungefähr ein Fussballfeld) – jedoch weniger stark als im schweizerischen Durchschnitt. Die Zersiedelung, das heisst das ungeordnete Ausuferer der Siedlung in die Landschaft, ist im Kanton Bern zwar geringer ausgeprägt als in anderen Gebieten der Schweiz. An gewissen Orten, vor allem am Rand der Agglomerationen, entlang der Verkehrsachsen und in manchen Tourismusgebieten, ist sie trotzdem deutlich sichtbar. Diese Zersiedelung muss gestoppt werden. Die Siedlungsentwicklung muss künftig flächensparender erfolgen, damit die hohe Qualität des Raumes erhalten bleibt.

Potenzial zur Innenentwicklung wird ungenügend genutzt

Bisher war es meist einfacher, Neubauten auf der grünen Wiese zu bauen, als in bestehenden Siedlungen neue Wohn- und Arbeitsflächen zu realisieren. Dies gab kaum Anreiz für ein flächensparendes Bauen. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird im Kanton Bern in Projekten wie den «Kantonalen Entwicklungsschwerpunkten ESP» schon seit längerer Zeit gefördert. Im Rahmen der Ortsplanungen wurden die Potenziale der Siedlungsentwicklung nach innen bisher kaum vertieft geprüft und nutzbar gemacht. Das Flächenpotenzial innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets liegt teilweise brach und muss besser ausgeschöpft werden.

Bauzonenangebot an zentralen Lagen ist knapp

Die Bauzonen werden im Kanton Bern sparsam ausgeschieden. Die Bauzonenstatistik des Bundes zeigt, dass die Bauzonen grösser im Kanton insgesamt dem Bedarf genügt, aber nicht zu gross ist. Allerdings ist das Angebot an Wohnzonen in zentralen, gut erschlossenen Lagen zu knapp und Neueinzonungen wurden dort in der Vergangenheit

von den Stimmberechtigten oft abgelehnt. Eine konzentrierte Siedlungsentwicklung spart Land und erlaubt eine kostengünstige Erschliessung. Die Lenkung der künftigen Siedlungsentwicklung an zentrale, gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Lagen ist eine der grössten aktuellen Herausforderungen in der Raumplanung und der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Verkehr ist stark gewachsen

Der Verkehr hat laufend zugenommen und wird voraussichtlich auch in Zukunft weiterhin wachsen. Mit dem kantonalen Richtplan, den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung sowie den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) konnten die Abstimmung von Neueinzonungen mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und die Voraussetzungen für den Langsamverkehr bereits verbessert werden. Mit Siedlungsstrukturen, die möglichst wenig Verkehr erzeugen und einen hohen Anteil an Langsamverkehr erlauben, kann die Zunahme des Verkehrs verringert und die Erreichbarkeit sicher gestellt werden.

1.2 Herausforderungen im Bereich Wirtschaft und Energie

Wirtschaft braucht gute räumliche Voraussetzungen

Die Wirtschaft ist auf gut gelegene Standorte für die Betriebe angewiesen. Mit dem Projekt der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte ESP konnten gute räumliche Voraussetzungen für die Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben an den am besten geeigneten Lagen geschaffen werden. Damit wurden auch brach liegende Industrie- und Gewerbeareale aufgewertet. Für die Ansiedlung grösserer Betriebe fehlen jedoch grössere zusammenhängende Flächen.

Energieanlagen haben Auswirkungen auf Landschaft und Natur

Der Kanton Bern hat ein grosses Potenzial für die Energiegewinnung – zum Beispiel in den Bereichen Wasser, Wind, Sonne und Holz. Die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2006 bedingt den Ausbau der Energieanlagen. Diese Anlagen haben allerdings oft gewichtige Auswirkungen im Raum, insbesondere auf das Landschaftsbild.

1.3 Herausforderungen im Bereich Landschaft, Ortsbild und Ökologie

Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften ist gefährdet

Der Kanton Bern verfügt über viele wertvolle Natur- und Kulturlandschaften. Diese tragen wesentlich zur hohen Lebens- und Umweltqualität bei und bilden die Grundlage für die produzierende Landwirtschaft und den Tourismus. Der vielgestaltige Kanton hat zudem eine hohe Verantwortung, die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. In Anbetracht des steigenden Raumbedarfs für das Wohnen und für wirtschaftliche Aktivitäten sowie der zunehmend Raum beanspruchenden Freizeitaktivitäten ist es eine grosse Herausforderung, die Vielfalt und die vorhandenen Landschaftswerte zu erhalten.

Qualitätsvolle Ortsbilder sind gefährdet

Der Kanton Bern verfügt über viele qualitätsvolle Ortsbilder. Diese tragen wesentlich zur hohen Lebensqualität bei und dienen der örtlichen Identität. Zudem sind intakte Ortsbilder ein wesentliches Potenzial für den Tourismus. Der Kanton hat eine hohe Verantwortung, die Ortsbildqualitäten zu erhalten. In Anbetracht der zunehmenden Bautätigkeit innerhalb und in der Nähe von qualitätsvollen Ortsbildern ist es eine grosse Herausforderung, diese Ortsbilder und ihre wertvolle Umgebung zu erhalten.

Klimawandel bedingt umfangreiche Anpassungen

Der Klimawandel hat beträchtliche räumliche Auswirkungen. Ziel der Klimapolitik ist, den CO₂-Ausstoss zu vermindern (Mitigation). Diese ist primär Bundessache; der Kanton kann vor allem im Bereich der Energiepolitik und der Anpassung an den Klimawandel (Adaptation) Einfluss nehmen, denn der Klimawandel wirkt sich auf zahlreiche Lebens-, Umwelt- und Wirtschaftsbereiche aus: Grössere Hitzebelastung in den Agglomerationen und Städten, zunehmende Sommertrockenheit, zunehmende Naturgefahren oder steigende Schneefallgrenze und schmelzende Gletscher bedingen räumliche Anpassungen.

sungen. Aber auch die Wasser-, Boden- und Luftqualität können beeinträchtigt oder Lebensräume, die Artenzusammensetzung und die Landschaft verändert werden. Zudem können sich Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremde Arten ausbreiten.

1.4 Herausforderungen im Bereich Gesellschaft

Kanton Bern wächst unterdurchschnittlich

Der Kanton Bern hatte in den vergangenen Jahren ein unterdurchschnittliches Wachstum, besonders was die Wohnbevölkerung betrifft und hat deshalb grundsätzlich Nachholbedarf und -potenzial. Dabei entwickelten sich die Regionen sehr unterschiedlich. In den meisten Regionen verlief die Entwicklung stark beschäftigungsorientiert: Die Zahl der Arbeitsplätze nahm stärker zu als diejenige der Bevölkerung. Dadurch stieg – neben den innerkantonalen Pendlerströmen – auch die Zahl der Zupendelnden aus den angrenzenden Kantonen deutlich, was zu einem höheren Verkehrsaufkommen besonders zu den Spitzenzeiten am Morgen und Abend und entsprechend mehr Staus führte.

Finanzausgleich inner- und ausserhalb des Kantons ist wichtig

Die vielfältige Struktur des Kantons zeigt Auswirkungen im finanziellen Bereich: Die verschiedenen Regionen haben eine unterschiedliche Wirtschaftskraft, die auf kantonaler Stufe ausgeglichen wird. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten profitiert der Kanton vom nationalen Finanzausgleich.

Demografischer und gesellschaftlicher Wandel läuft rasch

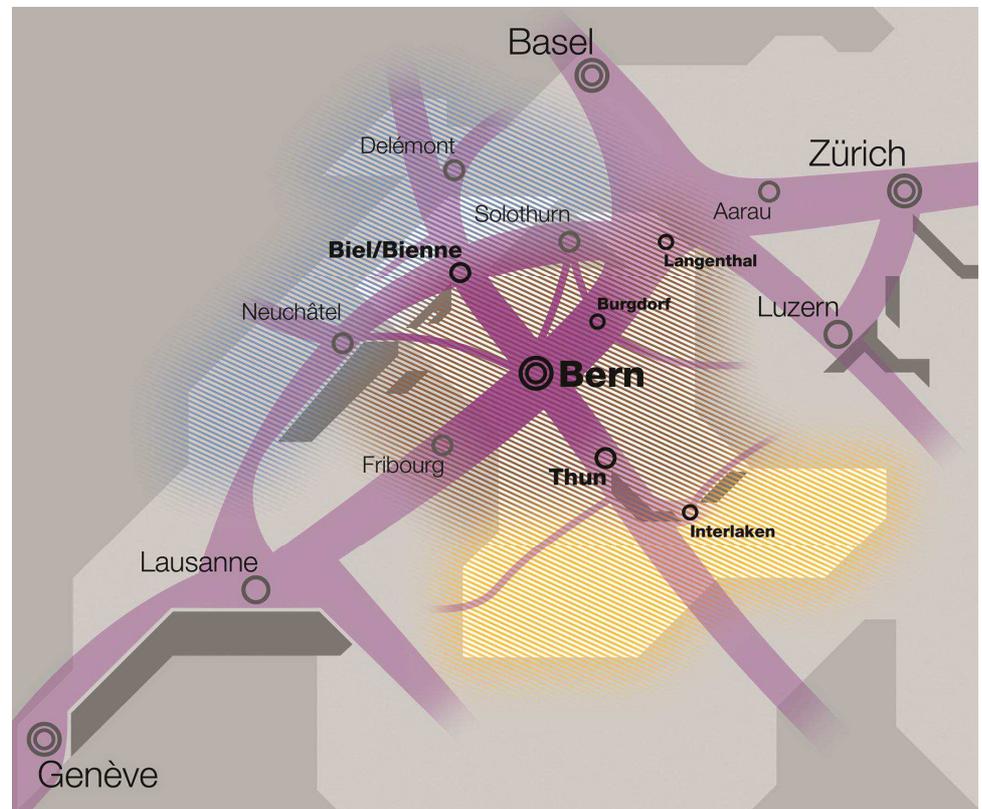
Der demografische Wandel mit der Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung und der Einpersonenhaushalte sowie der weiterhin andauernden Migration wird den Anspruch an Wohnraum und das Wohnumfeld, aber auch an die Verkehrsangebote beeinflussen. Parallel zum demografischen Wandel gibt es einen Trend zur Freizeitgesellschaft. Dieser führt zu mehr Verkehr und verstärkt den Druck auf Natur und Landschaft, gibt ihnen aber auch eine neue Bedeutung.

1.5 Herausforderungen an die Instrumente

Gute Instrumente sind vorhanden

Der Kanton Bern verfügt über gute raumplanerische Instrumente. Der Richtplan des Kantons hat sich seit seiner Neukonzipierung 2002 grundsätzlich bewährt. Mit den RGSK wurden gute Grundlagen für die Planungen auf regionaler Stufe geschaffen. Die Instrumente müssen periodisch weiter entwickelt und miteinander abgestimmt werden, damit sie die angestrebte Entwicklung entfalten.

2 Die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern



Handlungsräume des Raumkonzepts Schweiz:

-  Hauptstadtregion Schweiz
-  Arc Jurassien
-  Westalpen

Den Kanton Bern als eigenständigen Teil der Schweiz positionieren

Der Kanton Bern positioniert sich als eigenständiger und unverwechselbarer Teil der Schweiz und Europas und als starkes Zentrum der Hauptstadtregion Schweiz. Er profitiert von seiner Vielfalt und der Nähe zwischen urbanen und ländlichen Räumen. Seine Entwicklung ist nachhaltig: Er strebt wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit bei ausgeglichenem Finanzhaushalt, eine gesunde Umwelt und eine solidarische Gesellschaft an und nimmt seine kulturelle Verantwortung wahr. Durch die Stärkung des polyzentrischen Siedlungssystems des Kantons wird der innerkantonale Zusammenhalt im vielgestaltigen Kanton und zwischen Stadt und Land gefördert.

Im schweizerischen Mittel wachsen

Der Kanton Bern strebt ein Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten im schweizerischen Mittel an. Dieses Wachstum soll konzentriert erfolgen, vorab in den Zentren und auf den Entwicklungsachsen. Der ländliche Raum wird als Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung, als Produktionsraum für die Land- und Energiewirtschaft und in seinen Funktionen für den Tourismus und die Naherholung gestärkt.

Siedlung konzentrieren und nach innen entwickeln

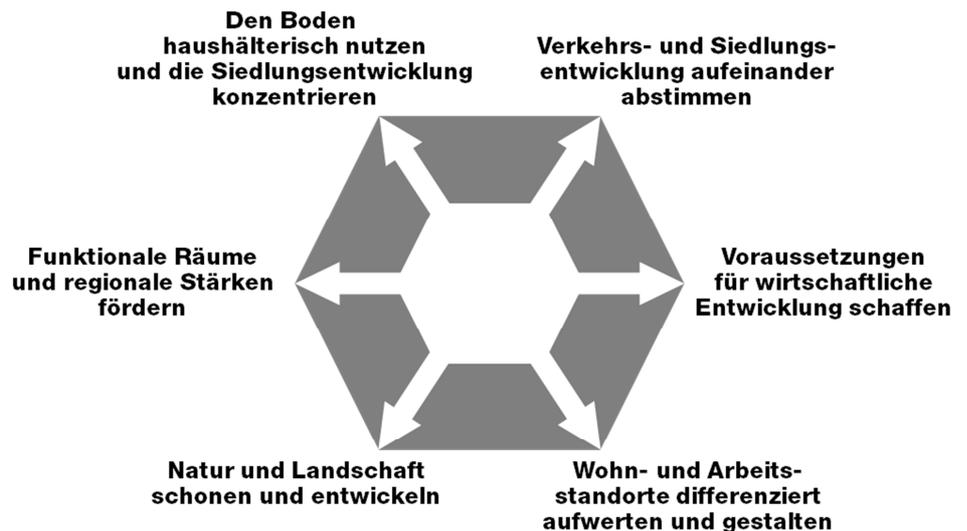
Für die Bevölkerung wird an zentralen, gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen genügend bedarfsgerechten Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten geschaffen. Die Siedlungsentwicklung wird konzentriert. Dadurch werden die Infrastrukturkosten pro Kopf der Bevölkerung gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons gestärkt. Die Städte und Dörfer werden im Innern gestärkt und weiterentwickelt. Die Innenentwicklung kommt vor der Aussenentwicklung. Eine ausufernde Siedlungsentwicklung wird vermieden.

Gute Verkehrserschliessung nützen	Der Kanton Bern nützt seine gute Anbindung an die nationalen und internationalen Verkehrsnetze, sowohl auf Schiene und Strasse als auch in der Luft (mit den zeitlich kurzen Verbindungen zu den Landesflughäfen und Bern Airport). Er sichert die Leistungsfähigkeit seines gut ausgebauten Verkehrssystems und setzt Schwerpunkte im öffentlichen Verkehr und im Langsamverkehr. Bei der Entwicklung seiner Raumstrukturen achtet er darauf, dass Wohn- und Arbeitsgebiete kostengünstig erschlossen werden können und damit das Verkehrswachstum und die Infrastrukturkosten begrenzt werden können.
Wirtschaftliche Standortqualität verbessern	Der Kanton Bern schafft die räumlichen Voraussetzungen für das angestrebte Wachstum von Arbeitsplätzen und Wohnbevölkerung. Dazu werden an geeigneten Standorten gezielt Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen oder weiterentwickelt. Der Kanton Bern zeichnet sich durch eine bürgernahe und rasche Abwicklung der raumplanerischen Dienstleistungen aus.
Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern	Der Kanton Bern fördert eine energiesparende Siedlungsplanung sowie die Planung von Siedlungen mit einem geringen Energiebedarf. Er nutzt das grosse Potenzial an erneuerbaren Energien und leistet dadurch seinen Beitrag zur Reduktion der Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energien. Bei der Standortwahl von Infrastrukturen für die Energieerzeugung und -übertragung berücksichtigt er auch die Anliegen von Naturschutz und Landschaftsbild.
Zu Natur- und Kulturlandschaften Sorge tragen	Der Kanton Bern trägt Sorge zu seiner hohen Vielfalt an schönen Natur- und Kulturlandschaften, zu wertvollen Ortsbildern, zur Artenvielfalt und zu den übrigen natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Luft). Er sichert die Lebensräume für bedrohte Arten, wertet sie auf und unterstützt Bestrebungen zur nachhaltigen Inwertsetzung von Natur und Landschaft wie zum Beispiel die Pärke von nationaler Bedeutung und das UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch.
Zusammenarbeit in funktionalen Räumen fördern	Der Kanton Bern unterstützt die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen auf allen Stufen. Schwerpunkte setzt er in der Zusammenarbeit in der Hauptstadtregion Schweiz und den anderen Handlungsräumen des Raumkonzepts Schweiz sowie mit und innerhalb der Regionalkonferenzen. Er nimmt seine Brückenfunktion über die Sprachgrenze zwischen deutsch- und französischsprachiger Schweiz bewusst wahr.

3 Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern

Aus der angestrebten Entwicklung für den Kanton Bern ergeben sich thematische, räumliche und organisatorische Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern.

3.1 Thematische Hauptziele



A

Den künftigen Bodenverbrauch verringern

Innenentwicklung vor Aussenentwicklung stellen

Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet trennen

Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Der künftige Bodenverbrauch ist zu verringern, die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen. Das bereits überbaute Siedlungsgebiet ist besser zu nutzen. Bestehende unbebaute Bauzonen sind auf ihre Eignung zur Überbauung zu prüfen und zu aktivieren oder an besser gelegene Standorte zu verschieben, respektive auszuzonen. Neueinzonungen sind zu begrenzen.

Die Siedlungsentwicklung soll nach innen gelenkt werden; Innenentwicklung kommt vor Aussenentwicklung. Das Potenzial zur massvollen Nachverdichtung und zur Sanierung von bereits überbauten Gebieten muss unter Einhaltung einer hohen Siedlungsqualität gezielt ausgeschöpft werden.

Die bestehende Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet ist langfristig sicherzustellen. Zonen für Sport, Freizeit, Einkaufen, Dienstleistungen und weitere Zonen sind in das bestehende Siedlungsgebiet zu integrieren oder daran anzuschliessen. Im ländlichen Raum ist dafür zu sorgen, dass die bestehende Bausubstanz zweckmässig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind.

B

Verkehr und Siedlung im Sinne der Nachhaltigkeit entwickeln

Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Der Kanton Bern verfügt über ein gut ausgebautes Verkehrsnetz. Es stellt die Erschliessung innerhalb des Kantonsgebietes und mit den Nachbarkantonen sicher. Für seine weitere Entwicklung verfolgt der Kanton eine Verkehrs- und Siedlungspolitik, die langfristig die natürlichen Ressourcen schont, Mensch und Umwelt vor negativen Auswirkungen schützt, die Mobilitätsgrundbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft befriedigt und die Eigenwirtschaftlichkeit des Verkehrs und die Kostenwahrheit erhöht.

Entwicklung auf Zentren und gut erschlossene Gebiete lenken

Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass wenig Verkehr erzeugt wird, dieser effizient abgewickelt werden kann und der Anteil des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs hoch ist. Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsgebieten ist prioritär in zentralen Lagen und gut erschlossenen Gebieten zu fördern sowie an Standorten, für die eine kostengünstige Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gewährleistet werden kann. Das Gesamtverkehrssystem soll sicher sein, die Lärm- und Luftbelastung möglichst klein halten und die Erreichbarkeit der Agglomerationen, der Zentren und der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte gewährleisten. Verkehrsintensive Vorhaben sind auf gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Gebiete zu beschränken.

Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort fördern

Der öffentliche Verkehr ist besonders in dichtbesiedelten Gebieten weiter zu fördern, wo die grössten Effekte bezüglich Erreichbarkeit, Kosten- und Umweltwirkung erreicht werden. Das Strassennetz soll sicher und leistungsfähig bleiben. Dabei haben Optimierung und Substanzerhalt Vorrang vor dem Ausbau. Zu vermeiden ist der gleichzeitige Ausbau der Verkehrsinfrastruktur resp. des Angebots für verschiedene Verkehrsträger. Mobilitätsketten sind zu optimieren. Die Verkehrswege für den Fuss- und Veloverkehr sind darin einzubeziehen. Für den Agglomerations-, den Freizeit- und den Güterverkehr werden umweltverträgliche Lösungen gesucht. Im ländlichen Raum ist eine angemessene Grundversorgung sicherzustellen.

C

Instrumente aufeinander abstimmen

Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Eine gute Raumplanung erlaubt eine rationelle Erschliessung und kostengünstige Infrastrukturen und hat damit wirtschaftlich eine hohe Bedeutung. Sie schafft zudem gute räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft und unterstützt damit die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern. Um diese Wirkung zu erzielen, werden die Instrumente in den Bereichen Zentralität, Standortentwicklung, Verkehr, Tourismus, Land- und Waldwirtschaft sowie Ver- und Entsorgung aufeinander abgestimmt.

Durch eine klare Zentralitätsstruktur die Mittel gezielt einsetzen

Für den gezielten Einsatz der Mittel und zum Setzen der Prioritäten wird eine einheitliche und klare Zentralitätsstruktur definiert. Die Zentren und ihre Agglomerationen sind in ihrer Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken. An Standorten von kantonalem Interesse werden die Schwerpunkte der Entwicklung besonders gefördert. Regionale Zentren erfüllen staats- und regionalpolitisch wichtige Funktionen für ihr Umland.

Land- und Waldwirtschaft im Strukturwandel unterstützen

Die Land- und Waldwirtschaft ist in ihrem Strukturwandel zu unterstützen. In Berggebieten und in ländlichen Streusiedlungsgebieten mit Abwanderungstendenzen ist eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft und Biodiversität sind in ihrer Qualität zu erhalten und nur soweit zu nutzen, als ihre natürliche Regenerationsfähigkeit ungefährdet bleibt.

Standards in der Ver- und Entsorgung halten

In der Ver- und Entsorgung und besonders in den von einer Marktöffnung betroffenen Bereichen des Service public (Stromversorgung, Telekommunikation, Postdienste) ist ein angemessener Standard bezüglich Versorgungssicherheit und Umweltschutz zu halten und eine bedarfsgerechte Grundversorgung in allen Teilen des Kantons sicherzustellen.

Energie und Raumentwicklung sorgfältig abstimmen

Das grosse Potenzial an erneuerbaren Energien soll gezielt genutzt werden. Der Kanton fördert den Bau entsprechender Anlagen. Dadurch wird die Auslandabhängigkeit bei der Energieversorgung reduziert. Mit einer sorgfältigen Abstimmung der Infrastrukturen zur Energiegewinnung und -übertragung mit den Anliegen von Natur und Landschaft sollen die kantonale Energiestrategie 2006 unterstützt und negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden.

D

Wohn- und Lebensräume stärken

Die Identifikation mit dem Raum fördern

E

Naturräumliche Vielfalt und Eigenarten erhalten

Voraussetzungen für ökologische Vernetzung schaffen

Grünräume bewahren, Erholungsräume zur Verfügung stellen

F

Zusammenarbeit in den Räumen stärken

Partnerschaft zwischen Kanton und Regionen fördern

Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Die Städte und Agglomerationen werden als Wohn- und Lebensräume gestärkt. Siedlungsformen und Zonenzuordnungen mit hoher Qualität in Bezug auf Architektur, Umwelt und Energie werden gefördert. Zu kulturellen Werten wie Ortsbildern und Baudenkmälern wird Sorge getragen. Qualitativ hochstehende Freiräume in dicht besiedelten Gebieten werden gefördert und damit die lokale Lebensqualität verbessert.

Die Identifikation mit dem Raum wird gefördert. Die Bedürfnisse der Bevölkerung – besonders auch von Frauen, Kindern und älteren Personen sowie Menschen mit Behinderungen – werden bei der Gestaltung der Siedlungen berücksichtigt. Die Räume werden ihrer Definition entsprechend klar gestaltet.

Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Die grosse naturräumliche Vielfalt und die regionalen Eigenarten der traditionellen Kulturlandschaften sind für die kommenden Generationen zu erhalten. Lebensräume für bedrohte Arten sowie seltene und wertvolle Biotope sind in ihrem Bestand und in ihrer Qualität zu sichern, zu erhalten und wo möglich aufzuwerten. Dort wo sich Möglichkeiten ergeben, ist der Dynamik der Natur freien Lauf zu lassen.

Im Bereich der Gewässer sowie speziell in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten und in dicht besiedelten Räumen sind die Voraussetzungen für eine funktionierende ökologische Vernetzung zu schaffen.

In den dicht besiedelten Gebieten sind zusammenhängende Grünräume nach Möglichkeit zu bewahren und der Bevölkerung vielseitig nutzbare Erholungsgebiete zur Verfügung zu stellen. Es ist ein Miteinander von Mensch und Natur anzustreben. Im ganzen Kanton ist dem ästhetischen Landschaftsschutz Beachtung zu schenken.

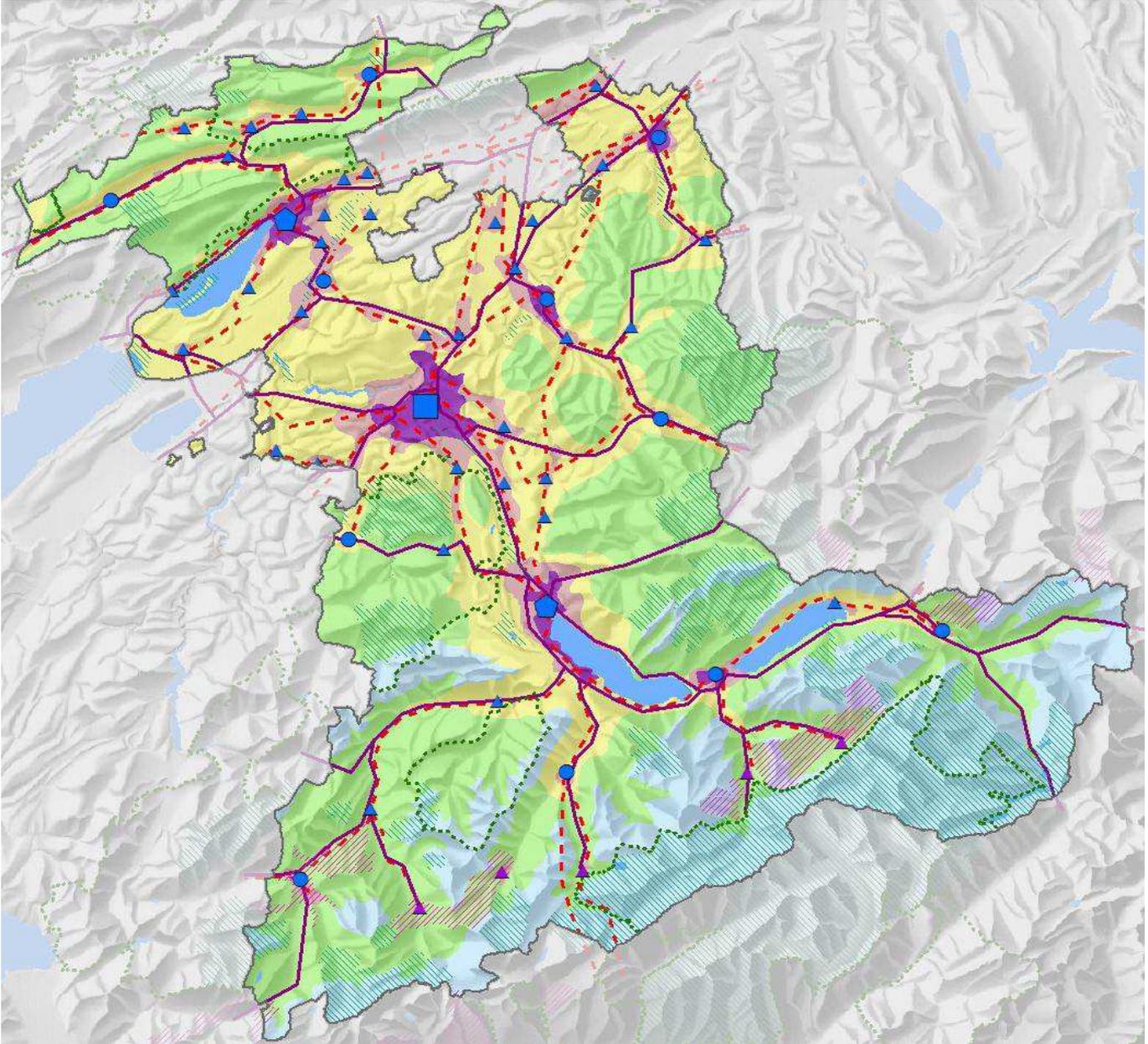
Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Das Denken und Handeln in funktionalen Räumen und die Zusammenarbeit innerhalb dieser Räume, mit dem Kanton und über den Kanton hinaus (zum Beispiel in der Hauptstadtregion Schweiz) sind zu fördern. Die Stärken der Kantonsteile und der Regionen sollen dadurch entwickelt werden. Der überkommunalen Koordination und Kooperation, insbesondere der Abstimmung der Siedlungsentwicklung ist eine hohe Bedeutung zuzumessen.

Die Partnerschaft zwischen Kanton und den Regionalkonferenzen / Regionen wird gepflegt. Die Aufgabenteilung, die gegenseitigen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die Spielregeln der Kooperation und Kontrolle sowie die Finanzierung werden gemeinsam klar geregelt und weiterentwickelt – insbesondere bei den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) und den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung.

3.2 Räumliche Hauptziele

Die Entwicklung im grossen und vielgestaltigen Kanton Bern muss differenziert erfolgen. Für die Definition der räumlichen Entwicklungsziele werden die im Entwicklungsbild bezeichneten Räume unterschieden. Diese Räume werden entsprechend dem konzeptionellen Ansatz weder gemeinde- noch parzellenscharf ausgedehnt.



Entwicklungsbild des Kantons Bern

Entwicklungsräume

- Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: Fokussiert verdichten
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren
- Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten
- Hochgebirgslandschaften: Schützen und sanft nutzen

Überlagernde Raumtypen

- Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren
- National bzw. kantonally geschützte Gebiete beachten
- Naturparks und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen

Zentralitätsstruktur

- Zentrum 1. Stufe
- Zentrum 2. Stufe
- Zentrum 3. Stufe
- Zentrum 4. Stufe
- Zentrum 4. Stufe, touristisch geprägt

Ausgangslage

- Bahnlinien
- Übergeordnete Strassen

Entwicklungsziele für die Räume

Für die einzelnen Räume gelten die folgenden Entwicklungsziele:

 Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken

Die urbanen Kerngebiete der Agglomerationen werden als Entwicklungsmotoren des Kantons gestärkt. Sie sind Schwerpunkte der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung. In zentral gelegenen, durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen werden weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für die Wirtschaft als auch für das Wohnen geschaffen; Verdichtungs- und Umnutzungspotenziale werden gezielt ausgeschöpft. Die urbanen Siedlungsqualitäten werden dabei erhalten und erhöht; die öffentlichen Räume sowie die inneren Grünräume werden aufgewertet. Die Vorranggebiete Siedlungsentwicklung der RGSK bieten Grundlagen für die Entwicklung. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte werden als Kristallisationspunkte für die wirtschaftliche Entwicklung vor allem im Dienstleistungssektor weiterentwickelt. Die Landschaft wird in ihrer Hauptfunktion als Naherholungsraum gepflegt.

 Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: Fokussiert verdichten

Die Gürtel der Agglomerationen und die Schwerpunkte auf den Entwicklungsachsen übernehmen einen beträchtlichen Anteil des angestrebten Wachstums des Kantons. Dazu werden geeignete Angebote für das Wohnen und Arbeiten geschaffen oder weiter ausgebaut – fokussiert auf zentrale, durch den öV gut erschlossene bzw. gut erschliessbare Lagen. Das grosse Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen mit Umnutzungen und Verdichtungen wird konsequent ausgeschöpft. Die Siedlungsqualität wird erhöht, dabei werden urbane Akzente gesetzt. Landschaft und Erholungsräume inner- und ausserhalb der Siedlung werden erhalten und aufgewertet. Zur Strukturierung der Siedlung und zur Förderung der ökologischen Vernetzung werden Siedlungstrenngürtel freigehalten und der Siedlungsrand bewusst formuliert und gestaltet. Die Vorranggebiete Siedlungsentwicklung der RGSK werden beachtet. Die Arbeitsplätze – im Dienstleistungssektor und in der Produktion – werden in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten oder in regionalen Arbeitszonen angesiedelt.

 Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren

In den zentrumsnahen ländlichen Gebieten wird der Siedlungsdruck auf wenige, gut erschlossene Standorte gelenkt – speziell in die Zentren der dritten und vierten Stufe. Eine ausufernde Besiedelung der Landschaft wird verhindert. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird mit innovativen Ideen gefördert. Für die produzierende Landwirtschaft werden gute Voraussetzungen erhalten und wo nötig geschaffen; die Erhaltung der Landschaftsqualität und die ökologische Vernetzung haben einen hohen Stellenwert. Erholungsräume werden aufgewertet. Die Arbeitsplätze – häufig im zweiten Sektor – werden in regionalen Arbeitszonen zusammengefasst. Vorhandene Industriebrachen und nur noch schlecht genutzte Gewerbeflächen werden umgenutzt und verdichtet.

 Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten

Die Hügel- und Berggebiete werden als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten. Der Bestand an Bevölkerung und Arbeitsplätzen wird gehalten. Dafür werden in erster Linie die bestehenden Bauzonen ausgeschöpft, die Siedlung nach innen massvoll verdichtet und vorhandene Siedlungslücken geschlossen. Innovative Klein- und Mittelbetriebe, Energienutzung und touristische Nutzung bieten Arbeitsplätze; die Landwirtschaft hat neben der Produktion eine wichtige Funktion für die Erhaltung der teilweise einzigartigen Kulturlandschaften und der Biodiversität. Die Verkehrserschliessung und die Grundversorgung werden mit innovativen und effizienten Lösungen gewährleistet.

 Hochgebirgslandschaften: Schützen und sanft nutzen

In den Hochgebirgslandschaften haben Natur und Landschaft Vorrang. Angepasste Nutzungen sind möglich: Naturnaher, extensiver Tourismus im ganzen Gebiet; in ausgewählten geeigneten Teilräumen intensiver Tourismus oder Energieerzeugung.

Überlagerungen

In den Räumen mit Überlagerungen gelten grundsätzlich die Entwicklungsziele für den betreffenden Raumtyp. Zusätzlich sind bei Interessenabwägungen die Anforderungen aus den Überlagerungen besonders zu berücksichtigen:



Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren

Neue Infrastrukturanlagen für den Intensivtourismus werden innerhalb dieser Gebiete konzentriert; die Siedlungsentwicklung wird auf die (touristischen) Zentren der dritten und vierten Stufe konzentriert; zu den oft einzigartigen, gleichzeitig aber auch stark beanspruchten Landschaften wird besonders Sorge getragen. Eine ungeordnete Besiedlung des Raums wird vermieden.



National bzw. kantonal geschützte Gebiete beachten

In national bzw. kantonal geschützten Gebieten hat der Schutz Vorrang; Nutzungen sind soweit möglich, wie sie mit den Schutzziele vereinbar sind (z.B. in BLN-Gebieten).



Naturpärke und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen

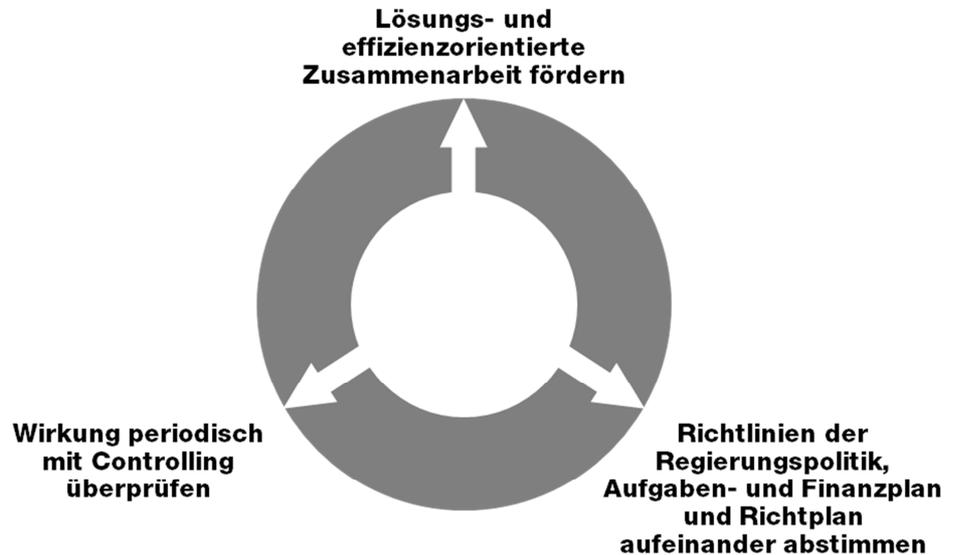
In den Pärken von nationaler Bedeutung und im UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch werden die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet. In Verbindung von ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Zielen der Regionalentwicklung wird ihr Potenzial in Wert gesetzt. Ein naturnaher, extensiver Tourismus (auch zur Naherholung) wird gefördert.

Zentralitätsstruktur

Zentralitätsstruktur nutzen

Die Zentren der ersten bis vierten Stufe haben für ihr jeweiliges Umland wichtige Versorgungsfunktionen. Sie werden – abgestimmt auf die jeweils unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen – bei allen öffentlichen Aufgaben mit räumlichen Auswirkungen des Kantons und der Regionen stufengerecht beachtet und gestärkt.

3.3 Organisatorische Hauptziele



G

Räumliche, organisatorische oder fachliche Grenzen überwinden

Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

Räumliche, organisatorische oder fachliche Grenzen, welche die Nutzung von Synergien behindern, werden überwunden oder abgebaut. Administrativen Grenzen zwischen Gemeinden, Regionen und Kantonen sowie institutionelle Grenzen zwischen verschiedenen Stellen und Behörden ist mit guter Kommunikation zu begegnen. Die Abstimmung in funktionalen Räumen wird aktiv gepflegt. Gemeindefusionen, insbesondere Gemeindefusionen werden unterstützt.

Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen fördern

Sachplanungen werden auf interkantonaler Ebene mit den Nachbarkantonen abgestimmt. Die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Bund, den Kantonen, Regionen und Städten und der Hauptstadtregion Schweiz wird gefördert. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Grenzräume im Kanton gelegt, die oft die Funktion eines Verbindungsraums zu den benachbarten Räumen wahrnehmen.

H

Richtplan als strategisches Führungsinstrument pflegen

Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Die Richtlinien der Regierungspolitik (Legislaturziele), der Aufgaben- und Finanzplan sowie der Richtplan sind stufengerecht aufeinander abzustimmen. Die Ziele der Raumordnungspolitik und die räumlichen Auswirkungen werden bei strategischen Entscheidungen berücksichtigt. Raumwirksame Vorhaben von strategischer Bedeutung werden auf Regierungsstufe abgestimmt. Nach aussen und innen resultiert eine grössere Kohärenz des raumwirksamen Handelns des Kantons.

I

Wirkung des Richtplans mit Controlling überprüfen

Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

Die Bewirtschaftung des Richtplans wird mit klaren Spielregeln geregelt. Der Richtplan wird mit dem Controlling systematisch auf seine Wirkung hinsichtlich der angestrebten Ziele überprüft. Aufgrund der Ergebnisse des Controllings werden alle Zielebenen und die Massnahmen periodisch aktualisiert und auf die neuen Entwicklungen abgestimmt.

A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

A1 Strategie Siedlung

Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung soll konzentriert, nach innen gelenkt und mit der Verkehrsentwicklung abgestimmt werden. Zudem werden quantitative und qualitative Grundsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen sowie zur Siedlungserneuerung im Richtplan festgelegt. Dies sieht das Raumplanungsgesetz in Art. 8a Abs. 1 Bst. b, c und e und Art. 8 Abs. 2 RPG in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor.

Übergeordnete Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung im Kanton Bern

A11 Die Siedlungsentwicklung des Kantons orientiert sich an den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Die Voraussetzungen werden geschaffen, um im Bereich Siedlung die im Raumkonzept Kanton Bern angestrebte räumliche Entwicklung zu ermöglichen und dabei eine hohe Umwelt- und Lebensqualität zu erhalten, beziehungsweise zu fördern. Die Siedlungsentwicklung erfolgt konzentriert, schwergewichtig in gut durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) erschlossenen zentralen Lagen. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» gilt im ganzen Kanton; die Siedlungsentwicklung nach innen wird entsprechend gefördert.

A12 Die übergeordneten Ziele werden mit den folgenden Stossrichtungen umgesetzt:

- Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken
- Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten
- Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern
- Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen.

Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken

Ausgangslage

Eine nachhaltige Raumentwicklung bedeutet für die Siedlungsentwicklung, das bestehende Siedlungsgebiet optimal auszunutzen, Verdichtungs- und Umstrukturierungspotenziale im bestehenden Siedlungskörper systematisch zu identifizieren und gezielt zu entwickeln, Baulücken zu schliessen und unüberbaute Bauzonen verfügbar zu machen.

Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in vielen Ortsplanungen zwar angesprochen, aber zu wenig konsequent umgesetzt. In den letzten Jahren wurde – zumindest in den ländlichen Gebieten – zu wenig flächensparend gebaut. Die innere Verdichtung wurde zu einem grossen Teil nur dort umgesetzt, wo der Druck auf die Bauzonen hoch ist und dies wirtschaftlich interessant erscheint.

Die Siedlungsentwicklung nach innen stellt eine wirksame Massnahme gegen die Zersiedlung und für den Schutz von Kulturland dar. Sie ist sowohl in urbanen wie in ländlichen Räumen angezeigt und betrifft sämtliche Akteure.

Unter dem Begriff Kulturland werden diejenigen Böden und Flächen verstanden, welche von der Landwirtschaft bewirtschaftet und genutzt werden. Gemäss Arealstatistik des Bundes lag der Verlust an Kulturland im Zeitraum 1981 bis 2005 im Kanton Bern bei 3.2% und damit deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 5.4%. Die Fruchtfolgefleichen sind die agronomisch besonders wertvollen Flächen des Kulturlandes. Sie werden in einem kantonalen Inventar ausgewiesen und sind besonders zu schonen.

Innenentwicklung vor Aussenentwicklung	<p>Herausforderungen</p> <p>Sowohl auf gesetzgeberischer Stufe (z.B. Regelungen im kantonalen Baugesetz zu Mehrwertabschöpfung und Massnahmen gegen die Baulandhortung) wie auch auf Stufe des kantonalen Richtplans sind Grundlagen und Instrumente zu entwickeln, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, Informationen über mögliche innere Verdichtungen besser zugänglich zu machen und Gemeinden, Bevölkerung, Investoren und Bauherren für dieses Thema zu sensibilisieren.</p>
Wachstum nach aussen beschränken	<p>Eine der grössten Qualitäten des Kantons Bern sind die besonders schönen Landschaften. Die Landschaft ist zu schonen und es ist zu vermeiden, dass die Siedlung sich weiter in die Landschaft ausdehnt.</p>
Dem Kulturland Sorge tragen und FFF schonen	<p>Ertragreiche landwirtschaftliche Böden bilden ein unvermehrbares Gut zu dem Sorge getragen werden muss. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung, eine konsequente Begrenzung der Siedlungsentwicklung nach aussen sowie erhöhte Anforderungen an die Beanspruchung von FFF tragen wesentlich dazu bei, dass diese wichtigen landwirtschaftlichen Flächen auch für künftige Generationen in einem möglichst grossen Umfang erhalten bleiben. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen kann dem Kulturlandverlust wirkungsvoll entgegengewirkt und die weitere Zersiedlung vermieden werden.</p>
Gemeinden in die Pflicht nehmen	<p>Bei der Siedlungsentwicklung nach innen kommt den Gemeinden eine wichtige Rolle zu: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision haben sie den nach Art. 47 RPV gesetzlich verlangten Nachweis der Grösse und Art der unüberbauten Bauzonen sowie der Nutzungsreserven und –potenzialen zu erbringen. Zudem sind sie für die Umsetzung der Massnahmen der Siedlungsentwicklung nach innen zuständig.</p>

Zielsetzungen

A13a	<p>Der Kanton Bern verfolgt den Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» und setzt diesen konsequent um. Das bedeutet, dass Verdichtung und Verfügbarmachung von bestehenden Bauzonen Vorrang vor Erweiterungen haben. Dadurch sollen die Zersiedelung eingedämmt, das Kulturland geschont und hohe Infrastrukturkosten vermieden werden.</p>
A13b	<p>Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in den unterschiedlichen Raumtypen des Kantons Bern angemessen umgesetzt.</p>
A13c	<p>Auf den verschiedenen Planungsebenen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Reserven und Potenziale der Innenentwicklung erkannt, aktiviert und mobilisiert werden.</p>
A13d	<p>Die Realisierung von Wohnschwerpunkten sowie von Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten von kantonaler Bedeutung ist für den Kanton prioritär. Entsprechende Gebiete werden im Richtplan bezeichnet.</p>
A13e	<p>Die Ausdehnung von Bauzonen nach aussen wird begrenzt. Siedlungstrenngürtel werden im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte auf überkommunaler Ebene bezeichnet. In den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen werden sie grundeigentümergebunden umgesetzt.</p>

A13f	Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist das Kulturland zu schonen. Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen gelten erhöhte Anforderungen. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.
A13g	Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden beratend bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen.
→ A14b, A14d, A22, A34, D11	

Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten

Ausgangslage	Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft führen zu neuen Qualitätsanforderungen in der Nutzungsplanung in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Freizeittätigkeiten und die Standortvoraussetzungen für attraktives Wohnen. Bei der Siedlungserneuerung, der Siedlungsentwicklung nach innen und der Verdichtung sind neben quantitativen Aspekten auch die qualitativen Aspekte sicherzustellen, welche einen wesentlichen Beitrag zu einem attraktiven Lebensraum leisten.
Siedlungsqualität erhalten und verbessern	Herausforderungen Qualitative Aspekte erhalten bei der baulichen Entwicklung immer mehr Gewicht, unter anderem durch die Anwendung von qualitätssichernden Verfahren. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen drückt sich auch durch eine sorgfältig geplante Frei- und Grünraumgestaltung im Siedlungsgebiet sowie durch einen sorgfältigen Umgang mit dem historisch gewachsenen Ortsbild aus.
Gemischte Nutzungen ermöglichen	Ein weiterer wichtiger Aspekt stellt die gemischte Nutzung des Siedlungsgebietes dar, welche vielfältig genutzte und belebte Quartiere sowie kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsort, Freizeit und Einkaufsmöglichkeiten ermöglicht. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungsgruppen (z.B. Alterswohnungen) zu berücksichtigen.
Erneuerung der Siedlung anstreben	Die Attraktivität in den bestehenden Siedlungen muss auch mit Massnahmen der Siedlungserneuerung erhalten und verbessert werden. Die Siedlungserneuerung hat auf die bestehenden Siedlungsstrukturen und den Siedlungscharakter Rücksicht zu nehmen. Dabei ist der bewusste Einbezug der Grün- und Freiräume als wichtiger Beitrag an die Attraktivität des Lebensraums sowie die Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels und der Energiepolitik sicherzustellen.
Wohn- und Lebensqualität steigern	Die gesellschaftlich bedingten höheren Anforderungen an Wohn- und Lebensqualität sind mit den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen abzustimmen. Dabei handelt es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe mit vielfältigen möglichen Ziel- und Nutzungskonflikten.

A14a	Zielsetzungen Die sorgfältige Einbettung der Siedlung in die Landschaft wird mit der Gestaltung der Siedlungsränder sichergestellt. Die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet sowie zwischen dem Siedlungsgebiet und seinem Umland wird gefördert, mit dem Ziel für die Biodiversität wertvolle Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und neu zu schaffen.
-------------	---

A14b	Bei der Siedlungsentwicklung nach innen und bei der Siedlungserneuerung wird eine gemischte Nutzung angestrebt, um attraktive Quartiere zu schaffen und die Wege kurz zu halten.
A14c	Die orts- und städtebaulichen sowie architektonischen Qualitäten der Siedlungen werden erhalten oder verbessert. Bestehende Siedlungen werden unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Aspekte sowie von Aspekten des Klimawandels und der Energiepolitik qualitativ und angemessen erneuert und verdichtet. Dabei gilt es, qualitätsvolle Ortsbilder zu berücksichtigen und sorgsam mit Baudenkmalern umzugehen.
A14d	Die bewusste Grün- und Freiraumgestaltung im Siedlungsgebiet trägt zur hohen Siedlungsqualität bei und erhöht die Attraktivität des Lebensraums. → Strategiekapitel D2 → A13a, A13c, A22, D21, D22

Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern

Ausgangslage

Verkehrs- und Siedlungsentwicklung beeinflussen sich gegenseitig. Die Strategien und Massnahmen in diesen Politikbereichen werden in Kanton Bern seit geraumer Zeit miteinander koordiniert.

Mit dem Programm der Entwicklungsschwerpunkte ESP verfolgt der Kanton Bern seit 1989 eine Politik der Schwerpunktbildung von Zonen für Arbeit und Dienstleistungen an verkehrlich gut erschlossenen, zentralen Lagen. Mit der Abstimmung von Verkehr, Siedlung und Lufthygiene («Fahrleistungsmodell») schaffte der Kanton Bern 2001 die Voraussetzungen für eine optimale Ausnützung der Handlungsspielräume zur Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben an strategisch wichtigen kantonalen Standorten unter der Berücksichtigung der örtlichen Belastbarkeit. Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung auf gut mit dem ÖV erschlossene Lagen wurde 2006 mit der 80/20-Neueinzonungsregelung (80% der Neueinzonungen müssen mit dem ÖV erschlossen sein) ein wichtiger Grundstein festgelegt.

Mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK und Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung liegen behördenverbindliche regionale Planungen für die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung vor. Sie stellen die Grundlage für das kantonale Planungsinstrumentarium in den Bereichen Siedlung und Verkehr dar.

Herausforderungen

Ein gut funktionierendes, umweltverträgliches Verkehrssystem ist eine zentrale Standortqualität. Ein kostengünstiges und attraktives Verkehrsangebot kann aber nur dann bereitgestellt werden, wenn die Verkehrsmittel dort eingesetzt werden, wo ihre jeweiligen Vorteile zum Tragen kommen. Die Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern legt die langfristige und nachhaltige Ausrichtung der Mobilitätspolitik fest. Der Richtplan schafft die Voraussetzungen dafür, dass diese auch raumbezogen umgesetzt wird.

Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort

Erreichbarkeit gewährleisten

Der grösste Teil der Bevölkerung im Kanton Bern ist sowohl mit dem ÖV wie auch mit privaten Verkehrsmitteln gut erschlossen. Die gute Erreichbarkeit soll auch zukünftig gewährleistet werden. Die knappen Mittel können am effizientesten eingesetzt werden,

Ansiedlung von
verkehrsintensiven
Vorhaben lenken

wenn sich die Siedlungsentwicklung schwerpunktmässig auf Gebiete ausrichtet, die mit dem ÖV gut erschlossen sind oder effizient erschlossen werden können.

Für die Ziele der Raumplanung (Siedlungsentwicklung nach innen, Abstimmung Siedlung und Verkehr) bleiben die Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben (VIV) in der Nähe von Siedlungsschwerpunkten und die gute Anbindung an den ÖV von zentraler Bedeutung. Die Standorte für VIV werden raumplanerisch festgelegt. Die dazu nötigen Kriterien werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Abstimmung mit den Vorgaben des Umweltschutzes (primär Lärmschutz und Luftreinhaltung) und den Verkehrskapazitäten erfolgt im Rahmen von gebietsbezogenen Betrachtungen in der Richt- oder Nutzungsplanung.

Regionale Abstimmung
V+S stärken

Mit der gezielten Weiterentwicklung der RGSK und der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung wird die regionale Abstimmung von Verkehr und Siedlungsentwicklung weiter gestärkt.

Zielsetzungen

- A15a** Die Siedlungsentwicklung orientiert sich schwerpunktmässig an den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen des ÖV.
- A15b** Siedlungserweiterungen sowie -verdichtungen werden auf die bestehenden oder geplanten Verkehrsinfrastrukturen abgestimmt. Damit werden kurze Wege innerhalb des Siedlungsgebietes ermöglicht und Voraussetzungen für die Aufwertung von Zentrumsgebieten geschaffen. Zu berücksichtigende Anforderungen stellen u.a. die Erreichbarkeit, die ÖV-Erschliessungsgüte, Kapazitätsüberlegungen bei bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sowie die Durchlässigkeit der Gebiete für den Langsamverkehr dar.
- A15c** Investitionen in neue Verkehrsinfrastrukturen werden mit den Zielen der Siedlungsentwicklung abgestimmt. Verkehrsinfrastrukturen und das Verkehrsangebot werden primär dort weiterentwickelt, wo die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung liegen.
- A15d** Der grösste Handlungsbedarf liegt dabei in den urbanen Kerngebieten sowie in den Gemeinden im Raumtyp «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen». In den übrigen Räumen geht es vorwiegend um die Substanzerhaltung und die Sicherstellung der guten Grunderschliessung in den Bereichen motorisierter Individualverkehr (MIV) und Fuss- und Veloverkehr, sowie um eine nachfrage- und potenzialgerechte Erschliessung mit dem ÖV.
- A15e** Verkehrsintensive Vorhaben (VIV) werden an gut erschlossene Lagen gelenkt. Kantonale VIV-Standorte werden im kantonalen Richtplan bezeichnet. Regionale VIV-Standorte liegen in der Regel in den urbanen Kerngebieten der Agglomerationen gemäss Raumkonzept sowie in den Zentren der 1. bis 3. Stufe und werden in den RGSK bezeichnet.
- B19**
- A15f** Die Vorgaben für Ortsplanungen in Bezug auf die Anforderungen an die Qualität der ÖV-Erschliessung und der Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr (insbesondere Schulwege) und damit der Steuerung der Siedlungsentwicklung werden laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

→ Strategiekapitel B

→ A14b, A32, B11, B13, B14, B16, B17, B18, B19, B21, B22, B33, B34, B42, B43, B44, B81, B82, B83, B84, B86, B87

Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen

Ausgangslage

Die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung des Kantons Bern ist im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich. Ein wichtiger Grund dafür liegt in der Heterogenität des Kantons. Es gibt sehr dynamische Regionen: In einem Vergleich der Standortqualität der Schweizer Wirtschaftsregionen liegt die Region Bern über dem Durchschnitt und ist als Wirtschaftsstandort mit den übrigen Zentren der Schweiz durchaus konkurrenzfähig. Daneben gibt es – vor allem geografisch bedingt – auch strukturschwache Gebiete. Um das Ziel der Wirtschaftsstrategie 2025, nämlich die Stärkung der Wirtschaftskraft und des Wohlstands zu erreichen, müssen in den dynamischen Regionen des Kantons genügend Flächen für zusätzliche Arbeitsplätze vorhanden sein.

Der Anteil der unüberbauten Arbeitszonen ist (wie in den meisten Kantonen) verhältnismässig hoch. Bei Neueinzonungen von Arbeitszonen ist daher Zurückhaltung nötig. Mit der Richtplananpassung 2006 wurden bereits die Kriterien und Vorgaben im kantonalen Richtplan für Neueinzonungen von Arbeitsplatzgebieten angepasst und verschärft. Andererseits konnten in der Vergangenheit für den Kanton interessante Vorhaben nicht realisiert werden, weil die dafür erforderlichen grossen, zusammenhängenden Flächen nicht vorhanden waren bzw. deren Einzonung scheiterte.

Herausforderungen

Wirtschaftswachstum ermöglichen

Gemäss dem Raumkonzept Kanton Bern soll sich der Kanton auch wirtschaftlich im schweizerischen Durchschnitt entwickeln. Es sind die entsprechenden raumplanerischen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die benötigten Flächen für Unternehmen zur Verfügung stellen zu können.

Annahmen zur Arbeitsplatzentwicklung

Vom Bundesamt für Statistik gibt es keine Arbeitsplatzprognosen. Auch für den Kanton Bern wurden keine solchen gemacht. Prognosen oder Szenarien über die Entwicklung von Arbeitsplätzen sind grossen Unsicherheiten unterworfen. Die Entstehung, Aufhebung oder Verschiebung von Arbeitsplätzen unterliegen teilweise kurzfristigen bzw. unvorhersehbaren unternehmerischen Entscheidungen oder Marktzwängen. Die effektive Entwicklung der Arbeitsplätze sagt zudem wenig aus über die räumlichen Auswirkungen, weil der Raumbedarf eines Arbeitsplatzes je nach Branche (Dienstleistung, Industrie, Logistik usw.) sehr unterschiedlich sein kann.

Für eine grobe Schätzung der möglichen Entwicklung wurde die effektive Entwicklung der Arbeitsplätze in den Jahren 2005 bis 2012 nach Verwaltungskreis und Branchenaggregat extrapoliert. Im ganzen Kanton ist demnach mit einem deutlichen Wachstum des Dienstleistungssektors zu rechnen. Auch im zweiten Sektor (Industrie, Bau) ist fast überall – mit einzelnen Ausnahmen – eine Zunahme der Anzahl Arbeitsplätze zu erwarten. Im Landwirtschaftssektor ist die Entwicklung voraussichtlich überall negativ (allerdings auf tiefem Niveau).

Aufgrund dieser Hochrechnung ist von einer Zunahme der Arbeitsplätze um etwa 8.5% innerhalb von 15 Jahren auszugehen, was annähernd der Bevölkerungszunahme des Szenarios «hoch» des BFS für den Kanton Bern von 9% entspricht. Für die Arbeitsplätze wird deshalb dasselbe Wachstum wie für die Bevölkerung angenommen.

Lenkung an zentrale Orte

Die Siedlungsentwicklung ist auf Orte mit hoher Zentralität und guter Erschliessungsqualität zu lenken. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» gilt dabei auch für Flächen für das Arbeiten.

Zielsetzungen

- A16a** Für die wirtschaftlichen Aktivitäten von kantonalem Interesse werden Voraussetzungen für die Bereitstellung von attraktiven Flächen an zentralen, gut erschlossenen Lagen geschaffen (wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte ESP).
- A16b** Die Bezeichnung von regionalen Arbeitsschwerpunkten erfolgt im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK.
- A16c** Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe wird ermöglicht.
- A16d** Wichtige strategische Flächen zur Ansiedlung grösserer Firmen werden langfristig gesichert (Strategische Arbeitszonen SAZ).

→ **Strategiekapitel C**
 → **A35, A36, C11, C12**

A2**Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets**

Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung soll auf kantonaler Ebene gelenkt werden, indem unter anderem die Grösse des gesamten Siedlungsgebiets im Kanton sowie dessen Verteilung im Richtplan festgelegt wird. Dies sieht das Raumplanungsgesetz im Art. 8a Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor. Dabei soll die Entwicklung über rund 25 Jahre betrachtet werden (im Gegensatz zum Zeithorizont der Bauzonendimensionierung von 15 Jahren).

Das Siedlungsgebiet umfasst gemäss dem Leitfaden Richtplanung des Bundes eingezonte Gebäude-, Industrie- und Gewerbeareale, Verkehrs- und Parkierungsflächen sowie Freiflächen und Grünanlagen innerhalb der Bauzone. Es wird im Kanton Bern mit einer GIS-Analyse, die auf dem Übersichtszonenplan basiert, ermittelt.

Das Siedlungsgebiet des Kantons Bern gemäss dieser Definition umfasst im Jahr 2014 rund 27'000 ha. Dies stellt die Ausgangslage dar. Es ist wie folgt auf die Raumtypen gemäss Raumkonzept verteilt:

- Urbane Kerngebiete: 30%
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 38%
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 26%
- Hügel- und Berggebiete: 6%

Für Vergleiche mit früheren Zeitständen kann auf die Arealstatistik des Bundes zurückgegriffen werden, die allerdings eine andere Definition verwendet. Danach ist das Siedlungsgebiet im Kanton Bern deutlich weniger stark gewachsen als der schweizerische Durchschnitt. Auch die Grösse der unüberbauten Bauzonen (als weitere Vergleichsgrösse) ist im schweizerischen Vergleich stark unterdurchschnittlich. Dies zeigt die Bauzonenstatistik 2012 des Bundes. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Kanton Bern bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen ist.

HerausforderungenQuantitative
Umschreibung des
Siedlungsgebiets

Die Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt gemäss der Variante C der «Ergänzung des Leitfadens Richtplanung» des ARE vom März 2014 mit einer «Quantitativen Umschreibung des Siedlungsgebiets». Mit der Bestimmung der Grösse und räumlichen Verteilung des Siedlungsgebiets wird ein statischer Rahmen gespannt im Sinne eines Grenzwerts, der auch längerfristig nicht überschritten werden soll (und nicht als Zielwert). Die regionale Abstimmung der Erweiterung des Siedlungsgebiets erfolgt vorab in

den RGSK. Wo konkrete Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung sind, werden sie in den Richtplan aufgenommen (ohne dass damit die Variante C verlassen wird). Dies trifft zu für die Vorranggebiete der Siedlungsentwicklung aus den RGSK, denen in der kantonalen Synthese eine kantonale Bedeutung zugemessen wurde.

Mit der Bauzonendimensionierung (Strategiekapitel A3 und die darauf aufbauenden Massnahmen) werden die Regeln für die Entwicklung der Bauzonen der Gemeinden festgelegt. Das periodische Monitoring der Grösse des Siedlungsgebiets und seiner Verteilung im Rahmen der Aktualisierung des Übersichtszoneplans stellt sicher, dass dabei die vorgesehenen Grenzwerte eingehalten und bei Bedarf die Regeln für die Bauzonendimensionierung angepasst werden können.

Wachstum im schweizerischen Durchschnitt ermöglichen

Der Kanton Bern hat als Wohn- und Wirtschaftsstandort grundsätzlich Nachholbedarf und -potenzial. Angestrebt wird gemäss Raumkonzept ein Wachstum im schweizerischen Durchschnitt. Gemäss Bevölkerungsszenario «mittel» des BFS aus dem Jahr 2010 ist für die ganze Schweiz mit einem Wachstum der Bevölkerungszahlen von rund 10.5% in 25 Jahren zu rechnen. Ein Wachstum von 10.5% bedeutet für den am Anfang der Nuller-Jahre unterdurchschnittlich wachsenden Kanton Bern eine Steigerung und liegt nahe an dem für den Kanton Bern errechneten Szenario hoch. Die Voraussetzungen für diese Entwicklung sollen im Richtplan geschaffen werden.

Wachstum konzentrieren

Das angestrebte Wachstum soll konzentriert erfolgen. Die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen sind gezielt auszuschöpfen. Deshalb soll die Grösse des Siedlungsgebiets nicht proportional zur Zunahme der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl wachsen. Als Ziel wird festgelegt, dass das Siedlungsgebiet höchstens halb so stark wachsen darf wie die Zahl der Bevölkerung und Beschäftigten.

Bei gleichem Flächenverbrauch wie in der Vergangenheit würde das Siedlungsgebiet bei der angestrebten Entwicklung um rund 2'800 ha wachsen (10.5% von 27'000 ha). Die maximal mögliche Zunahme wird somit auf 1'400 ha festgesetzt. Das Wachstum des Siedlungsgebiets soll zudem räumlich konzentriert werden: Zu 75% soll das Wachstum in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» erfolgen.

Zielsetzungen

- | | |
|------------|--|
| A21 | Das Siedlungsgebiet im Kanton Bern soll bis 2039 gesamthaft höchstens um 1'400 ha auf 28'400 ha wachsen. Dies ist ein Grenzwert und kein anzustrebender Zielwert. Dieses Wachstum soll zu mindestens 75% in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» erfolgen und maximal zu 25% in den Raumtypen «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» sowie «Hügel- und Berggebiete». |
| A22 | Die regionale Abstimmung der Erweiterung des Siedlungsgebiets soll sichergestellt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK. |
| A23 | Die Entwicklung des Siedlungsgebiets und damit die Einhaltung des Grenzwerts soll überwacht werden, damit bei Bedarf die Steuerung überprüft werden kann. Dafür werden die Grundlagedaten periodisch aktualisiert. |
| A24 | Siedlungserweiterungen von kantonaler Bedeutung sollen räumlich lokalisiert werden. Sie werden deshalb in den kantonalen Richtplan aufgenommen. |

→ **A13, A31, A32, B82**

A3

Grösse und Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven

Ausgangslage

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Die Bauzonenreserve soll auf das erforderliche Mass für die Entwicklung der nächsten 15 Jahre beschränkt werden. Der Richtplan zeigt auf, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen. Dies sieht das Raumplanungsgesetz in Art. 8a Abs. 1 Bst. d in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor.

Die Bauzone umfasst das Land, das sich für eine Überbauung eignet und entweder bereits überbaut ist oder in den nächsten 15 Jahren überbaut werden soll. Innerhalb der Bauzone wird grundsätzlich zwischen Wohnzonen, Arbeitszonen, gemischten Zonen und Zonen für öffentliche Nutzung unterschieden. Die Bauzonen im Kanton Bern werden mit dem Übersichtszonenplan (UZP) erfasst, welcher insgesamt 25 Zonentypen enthält.

Die Wohn-, Misch- und Kernzonen umfassten im Jahr 2014 17'005 ha und die Arbeitszonen 3'555 ha.

Die Bauzonen sind wie folgt auf die Raumtypen gemäss Raumkonzept verteilt:

- Urbane Kerngebiete: 26%
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 38%
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 29%
- Hügel- und Berggebiete: 7%

Die Bauzonen im Kanton Bern sind in den Hauptnutzungskategorien Wohn-, Misch-, Kern- und Arbeitszonen zwischen 2002 und 2014 um rund 1'225 ha (oder um 5.6%), respektive um jährlich rund 105 ha (ohne Arbeitszonen um rund 85 ha) gewachsen.

Seit den 1980er-Jahren genehmigt der Kanton Neueinzonungen nur noch, wenn sie RPG-konform sind. Mit der Neukonzipierung des Richtplans wurden 2002 die Anforderungen an Neueinzonungen verschärft und mit lenkenden Elementen ergänzt. Im Rahmen der Richtplananpassungen 2006 wurden für Neueinzonungen Kriterien bezüglich der ÖV-Erschliessung und der Lage eingeführt und die Anforderungen präzisiert. Dies hat dazu geführt, dass Bauzonen sparsam ausgeschieden wurden und der Kanton Bern bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen ist. Die Grösse der unüberbauten Bauzonen im Kanton Bern ist deshalb im schweizerischen Vergleich gemäss Bauzonenstatistik 2012 des Bundes unterdurchschnittlich.

Die meisten Gemeinden im Kanton Bern verfügen über aktuelle Ortsplanungen. Es besteht jedoch kontinuierlicher Anpassungsbedarf. Bei Revisionen oder Teilrevisionen sind der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Siedlungsentwicklung nach innen und eine kostengünstige und umweltverträgliche Entwicklung weiter zu fördern.

Genehmigte Bauzonen sind durch die Gemeinden zu erschliessen. Die Eigentümer haben nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist, jedoch spätestens 15 Jahre nach der Einzonung, einen Anspruch auf Erschliessung. Deshalb ist es wichtig, bei der Bestimmung des Baulandbedarfs auch die Kostenfolgen für die Gemeinde zu berücksichtigen. Diese Abstimmung erfolgt im Rahmen des Erschliessungsprogramms, Etappierungen sind jeweils zu prüfen.

Es bestehen beträchtliche Nutzungsreserven in nicht überbauten, aber auch in überbauten Bauzonen. Diese sind systematisch zu nutzen.

Knappe Bauzonen an zentralen Lagen	Herausforderungen	Die räumliche Verteilung von Angebot und Nachfrage von Bauzonen stellt eine grosse Herausforderung dar. Das Angebot an Bauzonen ist oft nicht dort, wo Nachfrage besteht. In zentralen, gut erschlossenen Lagen in den Kerngemeinden und den Agglomerationen sind die Bauzonenreserven gering.
Wachstum im schweizerischen Durchschnitt ermöglichen		Für die Berechnung des 15jährigen Baulandbedarfs wird von einem gesamtkantonalen Wachstum der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen von 9.0% bis 2029 ausgegangen. Dies entspricht dem für den Kanton Bern errechneten Bevölkerungsszenario hoch des BFS von 2011 für den Kanton Bern (Szenario BR-00-2010, Ausgangsjahr 2014), wie dies gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen möglich ist. Die Ausrichtung auf das Szenario hoch für den Kanton Bern – anstelle des Szenarios mittel – rechtfertigt sich dadurch, dass die Teil-Aktualisierungen der Szenarien durch das BFS, welche jährlich nur für das Szenario mittel und nur für den Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden, tatsächlich eine Entwicklung erwarten lassen, die nah am ursprünglichen Szenario hoch liegt.
Entwicklung in Zentren anstreben		Das angestrebte Wachstum soll konzentriert erfolgen und muss die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen ausschöpfen. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» soll umgesetzt werden. Trotzdem sind gezielte Bauzonenerweiterungen notwendig. Daher soll die Grösse der Wohn-, Misch- und Kernzonen nicht proportional zur angestrebten Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung oder zur vergangenen Bauzonenentwicklung zunehmen. Vielmehr soll sie sich maximal im gleichen Verhältnis wie die Zunahme des gesamten Siedlungsgebietes gemäss Zielsetzung A21 entwickeln.
		Gemäss Zielsetzung A21 beträgt das maximale Wachstum des Siedlungsgebietes im 25-Jahre Horizont 1'400 ha. Im 15-Jahre Horizont bis 2029 beläuft sich dieser Wert somit auf maximal 840 ha. Der Anteil der Wohn-, Misch- und Kernzonen am gesamten Siedlungsgebiet beträgt 62.5%. Die maximal mögliche Zunahme von Wohn-, Misch- und Kernzonen wird deshalb bis 2029 auf 525 ha (62.5% von 840 ha) festgesetzt. Das Wachstum der Bauzonenflächen soll zudem räumlich konzentriert werden und vorab in den zentralen Lagen in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen erfolgen.
Räumlich differenzierte Entwicklung		Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept sind auf Gemeindeebene umzusetzen. Dazu werden alle Gemeinden einem Raumtypen gemäss Raumkonzept zugeordnet. Für die Ermittlung des künftigen Baulandbedarfs Wohnen werden raumtypenspezifische Annahmen in Bezug auf die angestrebte Bevölkerungsentwicklung, die Raumnutzerdichte sowie das anzuwendende Nutzungsmass getroffen.
Bei Nachführungen die Grundanliegen der Raumplanung umsetzen		Die genehmigten Bauzonen im Kanton Bern sind insgesamt RPG-konform. Bei Ortsplanungsrevisionen sind hauptsächlich die Themen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungsbegrenzung zu bearbeiten. Regionale Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung sowie die allgemeinen Planungsgrundsätze wie die haushälterische Bodennutzung oder die Siedlungsentwicklung nach innen sind in den kommunalen Planungen umzusetzen. Auf kommunaler Ebene sind mit geeigneten Mitteln die Voraussetzungen zu schaffen, dass diejenigen Bauzonen in einer Gemeinde, die am «falschen» Ort liegen, an den «richtigen» Ort verlagert werden können.
Verfügbarkeit der Bauzonen verbessern		Damit die Siedlungsentwicklung in die gewünschte Richtung gelenkt wird, müssen die unterschiedlichen Bauzonen tatsächlich verfügbar sein. Schwierige Grundeigentumsverhältnisse verhindern oft eine Überbauung der eingezonten Flächen. Die Gemeinden haben

	<p>die Aufgabe, das eingezonte Bauland dem Markt zuzuführen. Dies kann mit unterschiedlichen Instrumenten gefördert werden: Regelmässige Umfragen bei Grundeigentümern, Abwälzung der Erschliessungskosten auf die nutzniessenden Parzellen, Grenzbereinigung und Baulandumlegung oder das Kaufsrecht der Gemeinde bei Umzonungen. Dazu gehört jedoch auch die zeitgerechte Erschliessung der Parzellen durch die Gemeinden.</p>
Einzonungen	<p>Einzonungen von Wohn-, Misch und Kernzonen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben unter Berücksichtigung von Zentralitätsüberlegungen, Bevölkerungswachstum und Raumnutzerdichten möglich.</p>
Nutzungsreserven bestimmen und aktivieren	<p>Der Bestimmung und Aktivierung der Nutzungsreserven und -potenziale im überbauten und unüberbauten Gebiet kommt künftig die zentrale Rolle zu, damit das angestrebte Wachstum erreicht werden kann. Der zu erbringende und gemäss Art. 47 RPV gesetzlich verlangte Nachweis der Gemeinden über die Grösse und Art der Nutzungsreserven und -potenziale stellt eine zwingende Voraussetzung bei der Ermittlung der künftigen Baulandbedarfs dar.</p>
Mobilisierung der Nutzungsreserven	<p>Im Kanton Bern bestehen in den Wohn- und Mischzonen Nutzungsreserven von insgesamt knapp 2'400 ha Bruttogeschossflächen oberirdisch, davon 80% auf überbauten und 20% auf unüberbauten Parzellen. Diese wurden ermittelt, indem die theoretisch möglichen mit den effektiv vorhandenen Bruttogeschossflächen in den Wohn- und Mischzonen verglichen wurden. Gut die Hälfte der gesamten Nutzungsreserven in Wohn- und Mischzonen bestehen aus mittelgrossen oder grösseren Flächeneinheiten. 12% der grossflächigen Nutzungsreserven liegen auf unüberbauten Parzellen von mehr als 500 m²/Parzelle und dürften kurz- und mittelfristig gut mobilisierbar sein.</p> <p>Rund die Hälfte der gesamten Nutzungsreserve sind dagegen kleinflächige Reserven auf überbauten oder nicht überbauten Parzellen, die kaum oder nur innerhalb eines langen Zeitraums effektiv genutzt werden können. Meist wird dies in Form von An- oder Aufbauten und vermutlich nur bei einem Eigentumswechsel und/oder einer grundlegenden Sanierung der bestehenden Gebäude geschehen und insbesondere dazu dienen, den Mehrflächenbedarf der Bewohner zu decken.</p>
Bauzonen für das Arbeiten: Bedeutung des Standortes beachten	<p>Bei der Ermittlung des Bedarfes für Arbeitszonen ist die Bedeutung des Standortes im kantonalen und regionalen Kontext zu berücksichtigen. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte Arbeit und Dienstleistungen (ESP) sind im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die regional bedeutsamen Arbeitszonen werden im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK bezeichnet. Sie erfüllen in Bezug auf die Lage (zentrale Orte), minimale ÖV-Erschliessung, MIV-Erschliessung, Betriebs- und Arbeitsplatz-, Kunden- und Nachfrageentwicklung sowie der Lage zu grösseren Wohnstandorten ähnliche Anforderungen wie die kantonalen ESP.</p>
Mit regionalen Arbeitszonen den Grossteil der Nachfrage abdecken	<p>Mit den regionalen Arbeitszonen kann der grösste Teil der Nachfrage innerhalb einer Region unter Berücksichtigung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte abgedeckt werden. Eine Arbeitszonenbewirtschaftung optimiert dabei die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen. Die Bezeichnung von lokalen Arbeitszonen ist primär auf die Entwicklung des bestehenden Gewerbes (Flächennachfrage, Arbeitsplatzentwicklung etc.) abgestimmt, wobei die Konkurrenzierung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte und regionalen Arbeitszonen zu vermeiden ist.</p>

Zielsetzungen

- A31** Die Grösse der Bauzonen im Kanton soll die im Raumkonzept Kanton Bern angestrebte Entwicklung ermöglichen. Dafür stützt sich die Bestimmung der zulässigen Bauzonengrösse für das Wohnen pro Gemeinde auf die im Raumkonzept festgelegten räumlichen Entwicklungsziele ab und konkretisiert diese. Dazu werden in Bezug auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung, die Raumnutzerdichte sowie das anzustrebende Nutzungsmass raumtypenspezifische Annahmen getroffen. Zudem ist sie mit der vorhandenen Infrastruktur und Erschliessung abzustimmen.
- A32** Die Wohn- und Mischzonen (inklusive Kernzonen) sollen bis 2029 gesamthaft höchstens um 525 ha auf 17'530 ha wachsen. Dieses Wachstum soll zum grössten Teil in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen inklusive den Zentren erfolgen.
- A33** Für eine proaktive Lenkung der Siedlungsentwicklung wird die Entwicklung der Bauzonenflächen überwacht. Dazu werden die Grundlagendaten periodisch aktualisiert. Fällt die kantonale Bauzonenauslastung längere Zeit unter 100%, so ergreift der Kanton Massnahmen zur Anhebung des Auslastungsgrades.
- A34** Der Kanton Bern ermittelt die unüberbauten Bauzonenreserven und stimmt sie mit den Gemeinden ab. Gestützt darauf aktualisieren die Gemeinden jährlich die Übersicht über den Stand ihrer unüberbauten Bauzonen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision zeigen die Gemeinden auf, mit welchen Massnahmen die unüberbauten Reserven aktiviert, respektive wie ungünstig gelegene Bauzonenreserven umgelagert werden können.
- A35** Die Gemeinden weisen im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Nutzungsreserven und die Nutzungspotenziale innerhalb der überbauten Bauzonen transparent nach und zeigen auf, mit welchen Massnahmen diese aktiviert werden können.
- A36** Die Siedlungsentwicklung nach innen wird bei der Ermittlung des kommunalen 15-jährigen Baulandbedarfs berücksichtigt, indem die unüberbauten Bauzonen bei der Berechnung abgezogen werden und die Nutzungsreserven in der überbauten Bauzone auf angemessene Art und Weise berücksichtigt wird.
- A37** Die Entwicklung der Arbeitszonen wird auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und auf regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten gelenkt. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten.
- A38** Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung auf der Grundlage des Übersichtszonenplans werden auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert und optimiert.
- **A13a, A15b, A15f, A21, B33, B34, C21, D11**

A4**Bauen im ländlichen Raum**

Ausgangslage

Der Agrarsektor befindet sich in einem deutlichen Strukturwandel. Davon ist die vielfältig strukturierte Landwirtschaft im Kanton Bern besonders stark betroffen. Eine Vielzahl von Landwirtschaftsbetrieben wird die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben oder sie auf eine nebenerwerbliche oder gar nur hobbymässige Bewirtschaftung reduzieren müssen. Dies führt dazu, dass viele landwirtschaftliche Ökonomiegebäude nicht mehr oder nur noch schlecht genutzt werden.

Gesamtschweizerisch stehen ungefähr 520'000 Gebäude ausserhalb der Bauzonen, davon steht fast ein Viertel (ca. 120'000 Gebäude) im Kanton Bern. Dies entspricht einem Viertel des gesamten Gebäudevolumens im Kanton.

Der ländliche Raum ist regional sehr unterschiedlich strukturiert. Dies ist unter anderem auf die Verschiedenheiten in den traditionellen Siedlungsformen zurückzuführen: Streusiedlungsgebiet im Alpen- und Voralpengebiet, Einzelhöfe in Streubauweise im Berner Jura oder Einzelhöfe mit Weilern im Mittelland. Die Vielfältigkeit der Siedlungsformen ist ein wichtiges Element der Kulturlandschaften im Kanton Bern. Die Möglichkeiten zur Umnutzung und Erhaltung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen sind entsprechend unterschiedlich.

Herausforderungen

Dem ländlichen Raum eine angemessene Siedlungsentwicklung ermöglichen

Der Kanton will der Bevölkerung im ländlichen Raum eine angemessene Entwicklung ermöglichen. Dazu sollen besonders auch die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung ausserhalb der kompakten, geschlossenen Siedlungen, die das Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) bieten, im Sinne der Strukturhaltung (Wohnbevölkerung und Arbeitsplätze) genützt werden.

Regionale Gegebenheiten berücksichtigen

Das RPG verlangt in Art. 16, dass den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone in den Planungen angemessen Rechnung getragen wird. Je nach Region sind die Fragen der Entwicklung ausserhalb der Bauzone unterschiedlich gelagert.

Das Mittelland mit den flachen, landwirtschaftlich bebaubaren Flächen ist dem Druck einer sich ständig ausdehnenden Siedlungsentwicklung (Periurbanisation) sowie einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion ausgesetzt.

Im Berner Jura, in den Voralpen sowie in den alpinen Tälern ist eine Kulturlandschaft vorhanden, deren Attraktivität für die Wohnbevölkerung und für die touristische Nutzung erhalten werden soll. Die heute bestehende Siedlungsstruktur ist wichtiger Bestandteil der regionalen Identität und somit des ländlichen Wirtschafts- und Kulturraumes. In den struktur- und bevölkerungsschwachen Regionen und Gemeinden müssen lokal angepasste Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, um in einer modernen Wirtschaftswelt bestehen zu können.

Gefährdete Gebiete mit der Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten stärken

Im Leitbild zur Strukturförderpolitik in der Berner Landwirtschaft werden die zu stärkenden Gemeinden bezeichnet. In diesen Gemeinden ist wegen des Strukturwandels in der Landwirtschaft die traditionelle dezentrale Besiedlung gefährdet. Die Dauerbesiedlung in diesen Regionen soll mit der Bezeichnung des traditionellen Streusiedlungsgebietes im Kanton Bern gestärkt werden.

Die zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten gemäss RPG und RPV bieten besonders in den traditionellen Streusiedlungsgebieten Chancen, aber auch Gefahren. In diesen Gebieten dürfen bestehende Bauten zu Gewerbebezwecken umgenutzt werden. Spätere

Erweiterungen dieser Gewerbebetriebe mittels weiterer Ausnahmegewilligungen sind jedoch nicht zulässig. Jede zusätzliche Erweiterung kann nur mittels einer Einzonung erfolgen. Dies ist jedoch nicht möglich, weil Inselbauzonen entstehen, die bundesrechtswidrig sind. Eine Vergrösserung der so entstandenen Betriebe ist somit rechtlich ausgeschlossen.

Infrastruktur-anlagen mit Bund, Regionen und Gemeinden koordinieren

Im ländlichen Raum sind zahlreiche Infrastrukturbauten und -anlagen vorhanden: Verkehrswege, Übertragungsleitungen, militärische Anlagen etc. Die Koordination der Infrastrukturbauten und -anlagen ausserhalb der Bauzone ist gemeinsam mit Bund, Regionen und Gemeinden zu vollziehen. Die Umnutzungsmöglichkeiten von nicht mehr verwendeten Anlagen richten sich nach Art. 24 RPG.

Zielsetzungen

Der Kanton Bern verfügt nur über beschränkte Handlungsmöglichkeiten bezüglich Bauten ausserhalb der Bauzone. Er schöpft diese Spielräume aus. Massgebende Rahmenbedingungen werden vom eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG) sowie von der Raumplanungsverordnung (RPV) vorgegeben. Namentlich werden darin definiert:

- Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone
- Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- Zweckänderungen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- die Möglichkeiten von kantonarechtlichen Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

- | | |
|------------|--|
| A41 | Es werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Möglichkeiten für die erweiterte Nutzung ausserhalb der Bauzonen, welche das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) bieten, auszuschöpfen. Dazu werden gezielte Massnahmen – angepasst auf die kantonalen Verhältnisse – im Bereich der Kleinsiedlungen, der Streubauweise und bei der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft umgesetzt. |
| A42 | Im Streusiedlungsgebiet mit den traditionellen Siedlungsformen von Einzelhöfen, Hofgruppen und Weilern soll gestützt auf den Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden eine zweckmässige Entwicklung möglich sein. |

Baulandbedarf Wohnen bestimmen

Zielsetzung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf die Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterischer Umgang mit dem Boden, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität etc.) abgestimmte Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs für das Wohnen festgelegt.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2024
Regionen	Alle Regionen	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2025 bis 2028
Gemeinden	Alle Gemeinden	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Federführung: AGR			

Massnahme

Die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und die Kriterien zur Zonenausscheidung werden mit der Genehmigung des Richtplans festgesetzt (siehe Rückseite). Sie sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Vorgehen

- Die Gemeinden begründen ihre Ein- und Umzonungen gestützt auf die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und die Kriterien zur Zonenausscheidung.
- Das AGR überprüft im Rahmen des Richtplan-Controllings das Berechnungsschema sowie die verwendeten Kriterien und Kenngrössen, wenn neue offizielle statistische Daten oder neue Erkenntnisse aus der Raumb Beobachtung vorliegen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Arbeit bestimmen (Massnahme A_05)
- Fruchtfolgeflächen schonen (Massnahme A_06)
- Siedlungsentwicklung nach Innen fördern (Massnahme A_07)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern (Massnahme A_08)
- Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern (Massnahme C_02)

Grundlagen

- Szenarien der Bevölkerungsentwicklung des Bundesamts für Statistik und regionale Differenzierungen
- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Art. 15 RPG, Art. 8a, 8b, 74, und 126a – 126d BauG, Art. 11a – 11g BauV

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Raumb Beobachtung Bodenverbrauch, Erschliessungsqualität beim ÖV

Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen sowie Ein- und Umzonungsvoraussetzungen

Rahmenbedingungen

- Die Gemeinde weist als Grundlage die Nutzungsreserven und das Nutzungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzonen transparent nach und zeigt auf, mit welchen Massnahmen diese aktiviert werden sollen. Dieser Schritt erfolgt im Rahmen einer räumlichen Analyse der Gemeinde, welche das gesamte Innenentwicklungspotenzial umfasst und die Aspekte der Siedlungs- und Freiraumqualität sowie Aspekte der Kulturpflege berücksichtigt (siehe Massnahme A_07).
- Die Gemeinde weist im Bericht nach Art. 47 RPV den Baulandbedarf, die unüberbauten Bauzonen, die Nutzungsreserven und -potenziale sowie die übrigen erforderlichen Angaben zur Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Massnahme A_07 nach. Fehlen die zwingenden Angaben, dann weist das AGR die Planung als unvollständig zurück.
- Verfügt die Gemeinde über deutlich zu grosse Baulandreserven, dann zeigt sie auf, wie diese verkleinert werden können.

Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen

Die Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen einer Gemeinde erfolgt in folgenden Schritten. Sie betrifft nur Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK):

1. Der **theoretische** 15-jährige Baulandbedarf Wohnen wird gemäss der untenstehenden Formel berechnet.
Um den **tatsächlichen** Baulandbedarf Wohnen zu bestimmen, sind zwei weitere Schritte nötig:
2. Vom theoretischen Baulandbedarf werden die Baulandreserven einer Gemeinde (unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen) abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind.
3. In Gemeinden, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, werden zudem die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen zu 1/3 abgezogen (Basis: bestehende Grundordnung; WMK mit Schutzziel werden gesondert betrachtet).

- Bei der Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen nicht angerechnet werden Einzonungen und Aufzonungen von überbauten Parzellen bzw. Parzellenteilen. Ebenfalls nicht angerechnet werden Umzonungen überbauter Areale in eine WMK, wenn die Umzonung zu einer Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne der Massnahme A_07 führt.
- Gestützt auf ein vom Kanton genehmigtes Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) können Schwerpunkte der Wohnentwicklung bestimmt werden, welche über dem theoretischen kommunalen Bedarf liegen:
 - wenn sie vom Kanton als prioritäres Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen in den kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt A_08) aufgenommen wurden
 - wenn in anderen Gemeinden der zugestandene Baulandbedarf auf dem Gemeindegebiet nicht ausgeschöpft wird und für diesen innerregionalen Ausgleich ein verbindlich festgelegtes Vorgehen gemäss RGSK unter Berücksichtigung der Zentralitätsüberlegungen vorliegt.

Berechnungsformel und –kriterien für den theoretischen Baulandbedarf Wohnen

Die Bauzonengrösse ist auf die angestrebte Entwicklung gemäss Raumkonzept Kanton Bern und die Siedlungsstrategie sowie auf die vorhandene Infrastruktur und Erschliessung abzustimmen. Der theoretische 15-jährige Baulandbedarf Wohnen wird aufgrund der nachfolgenden Berechnungsformel vom Kanton berechnet. Auf Anfrage stellt der Kanton am Anfang einer Ortsplanungsrevision die in diesem Zeitpunkt aktuelle Berechnung zur Verfügung. Der Berechnung werden die aktuellen, offiziell verfügbaren Werte (z.B. GWS, STATENT, Übersichtszonenplan Kanton Bern) zu Grunde gelegt.

Berechnungsformel	Der theoretische 15-jährige Baulandbedarf Wohnen berechnet sich aus der Anzahl der zusätzlichen Raumnutzer in der Gemeinde geteilt durch den Richtwert der Raumnutzerdichte. Dabei gelten folgende Definitionen und Werte:
Raumnutzer	Die Raumnutzer umfassen alle Einwohner und Beschäftigte in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen der Gemeinde.
Raumnutzerdichte	Die Raumnutzerdichte der Gemeinde entspricht der Anzahl Raumnutzer pro Fläche (Raumnutzer/ha) in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen.
Massgebende Bevölkerungsentwicklung	Die massgebende Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren beträgt gemäss den Raumtypen im kantonalen Raumkonzept (Zuordnung der Gemeinden s. Massnahme C_02): <ul style="list-style-type: none"> - Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): +12% - Urbane Kerngebiete der Agglomerationen (ohne Zentren 1. und 2. Stufe): +11% - Zentren 3. Stufe ausserhalb der urbanen Kerngebiete und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: +10% - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie regionale Tourismuszentren 4. Stufe: +8% - Zentrumsnahe ländliche Gebiete: +4% - Hügel- und Berggebiete: +2%.
Zusätzliche Raumnutzer	Die Anzahl der zusätzlichen Raumnutzer in den Wohn-, Misch- und Kernzonen umfasst die Einwohnerzahl in der ganzen Gemeinde zum Zeitpunkt der Revision bzw. Teilrevision multipliziert mit dem Prozentsatz der massgebenden Bevölkerungsentwicklung sowie die Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen zum Zeitpunkt der Revision bzw. Teilrevision multipliziert mit dem Prozentsatz der massgebenden Bevölkerungsentwicklung. (Annahme, dass sich die Entwicklung der Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen gleich wie die Bevölkerungsentwicklung verändert).
Richtwert Raumnutzerdichte	Für die Berechnung des Raumbedarfs der zusätzlichen Raumnutzer werden folgende Richtwerte der Raumnutzerdichte pro Raumtyp eingesetzt: <ul style="list-style-type: none"> - Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): 158 Raumnutzer/ha - Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: 85 Raumnutzer/ha - Zentren 3. Stufe ausserhalb des urbanen Kerngebietes und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 57 Raumnutzer/ha - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie regionale Tourismuszentren 4. Stufe: 53 Raumnutzer/ha - Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 39 Raumnutzer/ha - Hügel- und Berggebiete: 34 Raumnutzer/ha
Siedlungsgebiete	Bei Gemeinden mit grösseren Siedlungsgebieten in unterschiedlichen Raumtypen gemäss Massnahme C_02 wird die Berechnung für die einzelnen Siedlungsgebiete einer Gemeinde raumtypenspezifisch vorgenommen.

Zeitpunkt der Nachschreibung und Aktualisierung

- Eine Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs kann frühestens nach 8 Jahren seit der letzten Geltendmachung gestartet werden.
- Wurde im Rahmen der Geltendmachung das zulässige 15-jährige Baulandkontingent nicht ausgeschöpft, sind zusätzliche Ein- und Umzonungen bis zum errechneten Bedarf möglich, wenn diese auf einem vom AGR genehmigten kommunalen Richtplan beruhen.

Ein- und Umzonungsvoraussetzung Erschliessung

Einzonungen und Umzonungen müssen ausreichend mit dem ÖV erschlossen sein oder die ÖV- Erschliessung der Areale ist sichergestellt (die ÖV-Linie ist im Grundangebot aufgenommen bzw. die Finanzierung der Linie oder Haltestelle ist längerfristig gesichert). Bei jeder Einzonung und jeder Umzonung ist zudem nachzuweisen, dass für das zusätzliche Verkehrsaufkommen die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes ausreicht und eine gute Erreichbarkeit für den Langsamverkehr gegeben ist.

Bei Einzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung, bei welchen der 15-jährige Baulandbedarf geltend gemacht wird, gelten die Anforderungen der Baugesetzgebung (Art. 8a und 8b BauG, Art. 11a ff. BauV).

Bei Einzonungen von Nichtkulturland sowie bei Umzonungen, bei welchen der 15-jährige Baulandbedarf geltend gemacht wird, gelten die nachfolgenden Anforderungen:

- 80% der Ein- und Umzonungen sind mit dem ÖV erschlossen. Es gelten die nachfolgenden Anforderungen an die ÖV-Erschliessung (gemäss Erschliessungsgüteklassen EGK, siehe Massnahme B_10):
 - Minimalanforderung: EGK F
 - Areale grösser 0.5 bis 1 ha: minimal EGK E
 - Areale grösser 1 ha: minimal EGK D
- 20% der Ein- und Umzonungen sowie das Schliessen von Baulücken und die Arrondierung des Siedlungsrandes sind zulässig, auch wenn keine ausreichende ÖV-Erschliessung vorhanden ist. Von der Regel darf zudem abgewichen werden, wenn solche Ein- und Umzonungen im Schwerpunkt der Ortsentwicklung liegen.
- Die Begründung, dass gut vom ÖV-erschlossene Areale nicht verfügbar sind, ist nicht ausreichend, um von der Regel abzuweichen.
- Die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung bei Einzonungen von Nichtkulturland sowie Umzonungen gelten nicht für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“.

Ein- und Umzonungsvoraussetzung haushälterischer Umgang mit dem Boden

- Ein-, resp. Umzonungen haben die weiteren Kriterien zur Zonenausscheidung einzuhalten (z.B. Bezeichnung in einem Siedlungskonzept, Naturgefahren, Abstimmung mit dem Erschliessungsprogramm, Erstwohnungsanteil etc.).
- Bestehende peripher gelegene Baulandreserven, welche aufgrund der oben stehenden Kriterien oder mangelnder Verfügbarkeit schlecht gelegen sind, sind an bessere Standorte zu verlegen.
- Einzonungen von Flächen grösser als 2 ha sind vorab in den vom Kanton genehmigten RGSK ausgeschiedenen Vorranggebieten für Siedlungserweiterung zugelassen. Liegen sie ausserhalb dieser Vorranggebiete, ist eine Interessenabwägung aus regionaler Sicht vorzunehmen.
- Bei Einzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung ist je nach Raumtyp die minimale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) gemäss Bauverordnung einzuhalten.
- Bei Einzonungen von Nichtkulturland sowie bei Umzonungen beträgt die minimale GFZo je Raumtyp:
 - Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): 1.10
 - Urbanes Kerngebiet: 0.80
 - Zentren 3. und 4. Stufe: 0.60
 - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren: 0.55
 - Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 0.45
 - Hügel- und Berggebiete: 0.40

Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die GFZo angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mindestens 1,20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen.

In der Grundordnung sind die minimalen GFZo oder ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller Einzonungen von Nichtkulturland sowie Umzonungen sicherzustellen.

Höhere GFZo als die Minimalwerte führen zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs.

Zur Wahrung vorhandener Qualitäten im Umfeld von Baudenkmälern gemäss Art. 10a BauG, in Ortsbildschutzgebieten oder in Strukturerehaltungsgebieten kann in begründeten Fällen von der minimalen GFZo abgewichen werden. Die Begründung der Abweichung muss im Bericht zur Planung (Art. 47 RPV) dargelegt werden.

Wenn bei Umzonungen, die zur Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne der Massnahmen A_07 führen, andere wichtige raumplanerische Gründe vorliegen, kann in Einzelfällen von der minimalen GFZo abgewichen werden. Die Begründung der Abweichung muss im Bericht zur Planung (Art. 47 RPV) dargelegt werden.

Baulandbedarf Arbeiten bestimmen

Zielsetzung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterische Nutzung des Bodens, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität, wirtschaftliche Entwicklung) abgestimmte Kriterien bezüglich der Bezeichnung von Arbeitszonen festgelegt. Eine Arbeitszonenbewirtschaftung schafft eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung und optimiert die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR / AWI
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden

Federführung: AGR / AWI

Realisierung

- | | |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig | bis 2024 |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig | 2025 bis 2028 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe | |

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Entwicklung der Arbeitszonen wird schwerpunktmässig auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP), strategischen Arbeitszonen (SAZ) und auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) gelenkt. Dort soll genügend Raum für die An- und Umsiedlung von Betrieben zur Verfügung stehen. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten. Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung wird eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung geschaffen und werden auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert. Die Kriterien zur Standortermittlung von Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen (siehe Rückseite).

Vorgehen

- Die Gemeinden begründen ihre Ein- und Umzonungen gestützt auf die Kriterien zur Standortbestimmung und Dimensionierung der Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter (s. Rückseite).
- Das AGR überprüft im Rahmen des Richtplan-Controllings die verwendeten Kriterien und Kenngrössen.
- Gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 30a Abs. 2 RPV) schafft der Kanton (AGR: raumplanerische Aspekte, AWI: wirtschaftliche Aspekte) unter Einbezug der Regionen eine Grundlage, um eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung zu erhalten und die Nutzung der bestehenden Arbeitszonen zu optimieren (Arbeitszonenbewirtschaftung).
- Der Kanton überprüft die Anwendung der Arbeitszonenbewirtschaftung und stellt eine überregionale Koordination sicher.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren (Massnahme C_04)
- Kantonale Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz

Grundlagen

- Statistik der Unternehmerstruktur (STATENT)
- Nutzungsreserven Arbeiten
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Art. 15 RPG, Art. 30a Abs. 2 RPV, Art. 8a, 8b, 74 und Art. 126a – 126d BauG, Art. 11a – 11g BauV

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan
- Arbeitszonenbewirtschaftung
- Raubeobachtung Bodenverbrauch, Erschliessungsqualität beim ÖV

Voraussetzungen für Arbeitszonen

Vorgehen

Bei einer Nachschreibung und Aktualisierung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten wird folgendes Vorgehen angewendet:

- Arbeitsplatzschwerpunkte von kantonalem Interesse werden vom Kanton bezeichnet (Massnahmenblatt C_04):
 - Entwicklungsschwerpunkte Dienstleistung (ESP-D)
 - Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A)
 - Strategische Arbeitszonen (diese werden nicht dem kommunalen Bedarf angerechnet)
- Die Neu-Aufnahme von ESP Standorten oder SAZ in den kantonalen Richtplan setzt voraus, dass das Gebiet bereits über eine genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügt oder dieses mit vertretbarem Aufwand durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden kann.
- Grössere, zusammenhängende regionale Arbeitsplatzschwerpunkte können bezeichnet werden, wenn sie sich auf ein vom Kanton genehmigtes regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) abstützen.
- Die Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten – Regelbedarf einer Gemeinde – richtet sich nach der lokalen Entwicklung.
- Bei den einzelnen Einzonungs- und Umzonungsbegehren der Gemeinden wird geprüft, ob die neuen Zonen ausreichend mit dem ÖV erschlossen sind (Einzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung: gemäss Bauverordnung; Einzonungen von Nichtkulturland sowie Umzonungen: bis 1 ha keine EGK, über 1 ha EGK D/E¹) und die üblichen Kriterien zur Zonenausscheidung eingehalten werden.
- Bei Neueinzonungen für Arbeitszonen ist im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV darzulegen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und der Bedarf nachgewiesen ist. Dazu gehören eine flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte.
- Die Neueinzonungen von Arbeitszonen erfolgen im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung.

¹ Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.

Fruchtfolgefleichen schonen

Zielsetzung

Der Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen gemäss Sachplan des Bundes ist dauerhaft zu erhalten. Deshalb dürfen Fruchtfolgefleichen für bodenverändernde Nutzungen nur sehr zurückhaltend beansprucht werden. Unverschmutzter Bodenaushub soll für die Aufwertung von degradierten Böden genutzt werden.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AWA LANAT
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2024
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2025 bis 2028
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf Fruchtfolgefleichen besonders Rücksicht zu nehmen.

Vorgehen

1. Der Kanton führt das Inventar der Fruchtfolgefleichen nach. Er erstattet dem Bund Bericht über den Stand der Fruchtfolgefleichen.
2. Die noch nicht konsolidierten Zusatzfleichen werden überprüft.
3. Kanton, Regionen, Gemeinden und Private gehen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten schonungsvoll mit den im Inventar bezeichneten Fruchtfolgefleichen und den noch nicht konsolidierten Zusatzfleichen um. Sie orientieren sich an den Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen in der kantonalen Baugesetzgebung. Sie berücksichtigen dabei die Arbeitshilfe „Umgang mit Kulturland in der Raumplanung“ des AGR.
4. Das AWA (Fachbereich Boden) und das LANAT erarbeiten gemeinsam Grundlagen für die Nutzung des Bodenaushubs zur Aufwertung degradierter Landwirtschaftsböden. Sie prüfen die Anpassung der Rechtsgrundlagen.
5. Der Kanton Bern ist im Juni 2013 dem Nationalen Bodeninformationssystem (sog. NABODAT-Verbund) beigetreten. NABODAT ist ein technisches Hilfsmittel für Behörden auf Kantons- und Bundesebene zur Erfassung, Abspeicherung, Pflege, Auswertung und Interpretation von Bodeninformationen. Das LANAT speist diese Datenbank mit den verfügbaren Bodeninformationen des Kantons Bern.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Die Entwicklungsachsen des Kantons Bern liegen grösstenteils in Fruchtfolgefleichen.

Grundlagen

- Sachplan Fruchtfolgefleichen des Bundes
- UVEK/ARE 2006: Sachplan Fruchtfolgefleichen FFF, Vollzugshilfe 2006
- Inventar der Fruchtfolgefleichen
- Landwirtschaftliche Eignungskarte des Kantons Bern (1974)
- Art. 15 RPG, Art. 30 RPV, Art. 8b BauG, Art. 11a, 11f und 11g BauV

Hinweise zum Controlling

Nachführung des Inventars Fruchtfolgefleichen

Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern

Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich baulich konsequent nach innen. Dadurch werden hohe Infrastrukturkosten vermieden und der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert. Die Zersiedelung wird eingedämmt und das Wachstum an die richtigen Orte gelenkt.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2018	Festsetzung
Regionen	Alle Regionen	<input type="checkbox"/> Mittelfristig 2018 bis 2022	
Gemeinden	Alle Gemeinden	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Federführung: AGR			

Massnahme

Im Kanton Bern wird der Grundsatz „Innenentwicklung vor Aussenentwicklung“ verfolgt. Unter Siedlungsentwicklung nach innen werden neben dem Schliessen von Baulücken die Aspekte der Siedlungsbegrenzung, Verdichtung, Umnutzung von Siedlungsbrachen und Aufwertung bestehender Wohnquartiere (Siedlungserneuerung) sowie die kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort verstanden. Dabei werden Siedlungs- und Wohnqualität (Freiräume, öffentliche Räume, ortsbauliche Qualität etc.) berücksichtigt und es wird allgemein ein Beitrag zur Erhaltung resp. Steigerung der Attraktivität der Lebensräume für Wohnen und Arbeiten geleistet. Im Rahmen von Ortsplanungen ist die Siedlungsentwicklung nach innen von den Gemeinden prioritär zu behandeln. Das Vorliegen einer umfassenden Übersicht über das vorhandene Innenentwicklungspotenzial nach Art. 47 RPV, dessen Verfügbarkeit und die geplanten Massnahmen zur Mobilisierung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Wohnqualität sind als Voraussetzung der Planungen erforderlich.

Vorgehen

Kanton

- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erstellung der Gesamtübersicht über die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt er dabei den Gemeinden zu diesem Zweck Grundlagen zur Verfügung (basierend auf dem Übersichtszonenplan des Kantons Bern).
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der möglichst konsequenten Mobilisierung ihrer inneren Reserven durch die Schaffung der nötigen rechtlichen Grundlagen und durch das Bereitstellen von Best Practices für SEin-Projekte in unterschiedlichen Gemeindetypen.
- Der Kanton lenkt die Entwicklung nach innen auf Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sowie die in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) festgelegten Gebiete von kantonaler Bedeutung nach Massnahmenblatt A_08 gezielt weiterentwickelt.
- Der Kanton schafft Anreize für die Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale resp. der konsequenten Entwicklung nach innen. Er berücksichtigt dabei die Aspekte der Siedlungs- und Wohnqualität.
- Der Kanton sensibilisiert die relevanten Akteure für die Anliegen der Siedlungsentwicklung nach innen.

Regionen

- Die Regionen erarbeiten im Rahmen ihrer RGSK Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, indem sie zum Beispiel Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete bezeichnen und festsetzen.
- Die Regionen bringen die in den RGSK festgelegten Siedlungsgrenzen und -trenngürtel zur Umsetzung.

Gemeinden

- Die Gemeinden erstellen bei Neueinzonungen resp. Umzonungen zur Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und Arbeiten die Gesamtübersicht über die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in ihrer Gemeinde nach Art. 47 RPV. Davon ausgenommen sind Neueinzonungen resp. Umzonungen, die in Gebieten von kantonaler Bedeutung gemäss Massnahmenblatt A_08 vorgesehen sind.
- Die Gemeinden legen dar, wie sie diese Reserven und Potenziale aktivieren und mobilisieren werden und die Siedlungs- und Wohnqualität erhalten, resp. aufwerten.
- Die Gemeinden erarbeiten im Rahmen ihrer Planungen zur Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und Arbeiten eine räumliche Analyse ihres Siedlungsgebietes und formulieren basierend darauf Entwicklungsziele (u.a. zur Siedlungs- und Wohnqualität).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)
- Baulandbedarf Arbeiten bestimmen (Massnahme A_05)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern (Massnahme A_08)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) bestimmen (Massnahme C_04)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK, Massnahme B_09)
- Kulturpflege: Ortsbildschutz, Archäologie

Grundlagen

- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Nutzungsreserven Wohnen und Arbeiten
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan
- Raumbewachung

Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern

Zielsetzung

Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Kanton Bern wird der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert. Mit gezielten Umstrukturierungen, Verdichtungen und Siedlungserweiterungen an zentralen, gut erschlossenen Lagen werden prioritäre Entwicklungsgebiete aus kantonaler Sicht für das Wohnen gefördert.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
Regionen	Alle Regionen	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
Gemeinden	Alle Gemeinden	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Federführung: AGR			

Massnahme

Die Regionalkonferenzen und Regionen zeigen in ihren Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) auf, welche Gebiete sich aus raumplanerischer Sicht besonders gut für eine Wohnnutzung, resp. eine gemischten Nutzung Wohnen/Arbeiten mit einem grossen Anteil Wohnen, eignen. Es handelt sich einerseits um bereits eingezonte Gebiete mit Umstrukturierungspotenzial (Umstrukturierungsgebiete) oder mit Realisierungs- und Verdichtungspotenzial (Wohnschwerpunkte), andererseits um noch nicht eingezonte Gebiete (Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen). Gebiete, die im Rahmen der kantonale Synthese der RGSK als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht bezeichnet wurden, werden in den Richtplan aufgenommen (s. Rückseite). Sie sollen mit hoher Priorität und unter Berücksichtigung einer angemessenen Dichte der vorgesehenen Nutzung durchgeführt werden.

Vorgehen

- Der Kanton bestimmt mit der kantonalen Synthese RGSK die aus kantonaler Sicht prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen und nimmt sie in den kantonalen Richtplan auf.
- Der Kanton unterstützt die planungsrechtlichen Abklärungen dieser Gebiete und setzt sich bei Gemeinden sowie Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen bestimmen im Rahmen der RGSK Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen setzen sich bei Gemeinden und Grundeigentümern im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Gemeinden zeigen im Rahmen ihrer Ortsplanung auf, wie die in den RGSK bezeichneten Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen der vorgesehenen Nutzung durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht gemäss Auflistung auf der Rückseite.
- Die Gemeinden setzen sich bei den Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

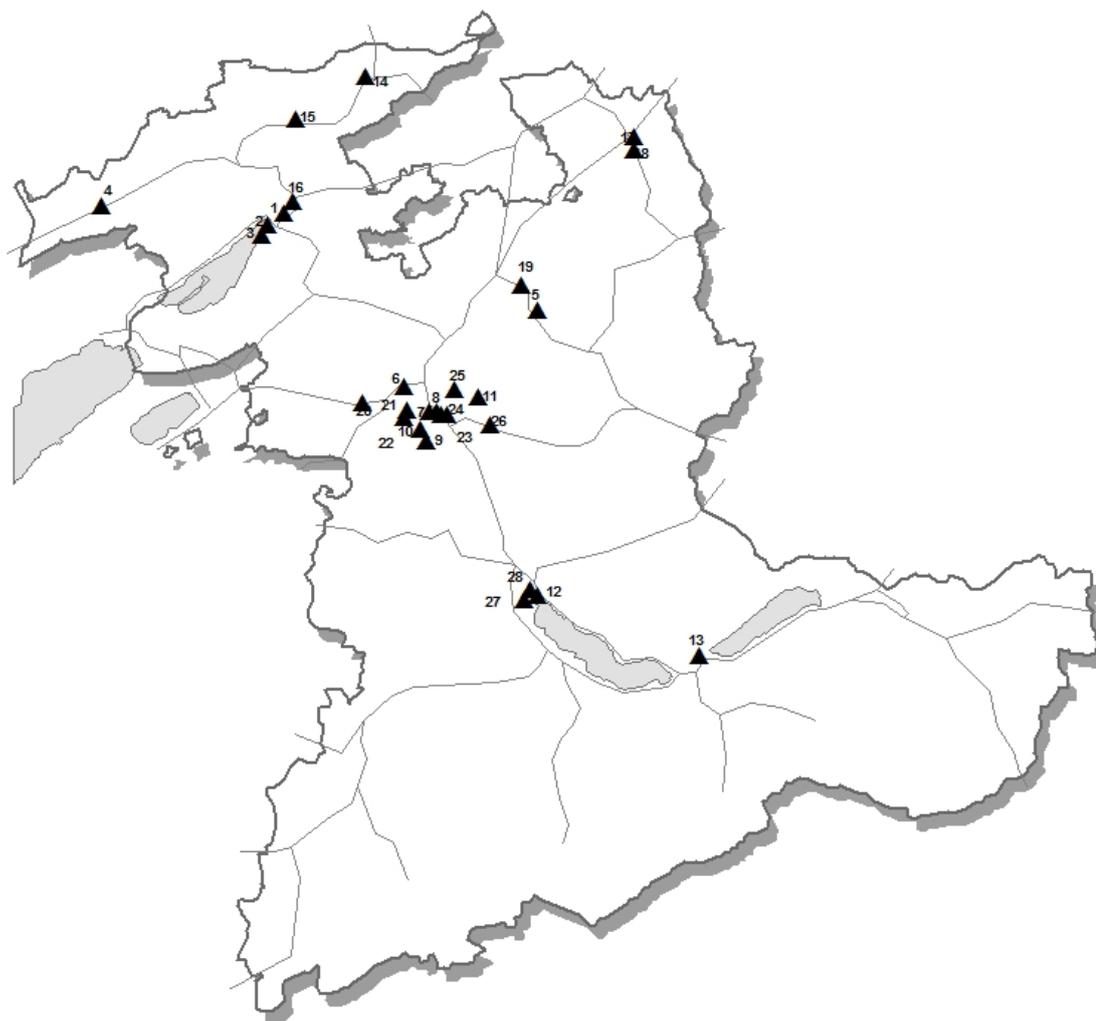
- Baulandbedarf Wohnen (Massnahme A_01)
- Siedlungsentwicklung nach innen fördern (Massnahme A_07)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK (Massnahme B_09)

Grundlagen

- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte von 2012; RGSK 2. Generation von 2017
- Kantonaler Synthesebericht RGSK vom 13. Juni 2012
- Kantonaler Synthesebericht RGSK 2. Generation vom 7. Dezember 2016

Hinweise zum Controlling

Prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht



Diese Gebiete wurden mit der Synthese RGSK 1. Generation vom 13. Juni 2012 (RRB 869/870) respektive mit der Synthese RGSK 2. Generation vom 7. Dezember 2016 als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht festgelegt.

KS: Koordinationsstand der Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Standorte	Typ	NE/tNE/U ¹	Fläche	KS
1	Biel, Rangierbahnhofareal	Umstrukturierungsgebiet	U	ca. 30 ha	VO
2	Biel / Nidau, AGGLOLac	Schwerpunkt Wohnen	–	5.3 ha	FS
3	Ipsach, Seezone	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	tNE	6.5 ha	VO
4	Saint-Imier, La Clef	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	4 ha	ZE
5	Burgdorf, Armeemotorfahrzeugpark AMP	Umstrukturierungsgebiet	–	14.3 ha	VO
6	Bern, Viererfeld	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	-	16.3 ha	FS
7	Bern, Weltpoststrasse	Schwerpunkt Wohnen/gemischt	–	4.6 ha	FS
8	Bern / Muri, Saali-Melchenbühlweg	Schwerpunkt Wohnen	–	9.4 ha	FS
9	Kehrsatz, Bahnhofmatte	Schwerpunkt Wohnen/gemischt	–	2.8 ha	FS
10	Köniz, Entwicklungsgebiet Chlywabere	Schwerpunkt Wohnen, Verdichtungsgebiet, Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen/gemischt	tNE	7.5 ha	FS
11	Vechigen, Boll Kern Süd	Verdichtungsgebiet	–	6.3 ha	FS
12	Thun, Rosenau-Scherzligen	Umstrukturierungsgebiet	U	(4 ha)	VO

¹ NE: Neueinzonung notwendig, tNE: teilweise Neueinzonung notwendig, U: Umzonung von Bahnarealen

Nr.	Standorte	Typ	NE/tNE/U¹	Fläche	KS
13	Interlaken, Uechteren	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	5 ha	VO
14	Moutier, Gare Sud/Nord	Umstrukturierungsgebiet	–	4.6 ha	ZE
15	Valbirse, Espace-Birse	Schwerpunkt Wohnen	–	3.3 ha	FS
16	Biel, Sägefeld	Schwerpunkt Wohnen	–	4.2 ha	FS
17	Langenthal, Hopferenfeld	Schwerpunkt Wohnen	–	2.3 ha	FS
18	Langenthal, Porzi-Areal	Umstrukturierungsgebiet	–	19.8 ha	ZE
19	Burgdorf, Neumatt	Schwerpunkt Wohnen	–	1.4 ha	FS
20	Bern, Brünnen	Schwerpunkt Wohnen	–	4.8 ha	FS
21	Bern, Gaswerkareal	Umstrukturierungsgebiet	–	8.6 ha	ZE
22	Köniz, Wabern, Morillongut	Schwerpunkt Wohnen	–	11.9 ha	FS
23	Muri, Schürmatt	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	9.9 ha	ZE
24	Muri, Lischenmoos	Umstrukturierungsgebiet	–	8.0 ha	ZE
25	Stettlen, Bernapark	Umstrukturierungsgebiet	–	7.4 ha	FS
26	Worb, Bächumatt	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	7.5 ha	FS
27	Thun, Siegenthalergut	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	5.0 ha	FS
28	Thun, Bahnhof West / Güterbahnhof	Umstrukturierungsgebiet	U	14.9 ha	FS

Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen

Zielsetzung

Verkehrsintensive Vorhaben (ViV nach Art. 91a ff. der Bauverordnung) gehören zu den Anlagen nach Art. 8 Abs. 2 RPG mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die eine Grundlage in der Richtplanung benötigen. Der kantonale Richtplan setzt die bundesrechtliche Planungspflicht um. Kanton, Regionen und Gemeinden stimmen so die Ziele der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung (Kantonales Raumkonzept und Strategie Siedlung) und die Umweltziele aufeinander ab. Sie schaffen die Voraussetzungen, um ViV an wichtigen kantonalen und regionalen Standorten anzusiedeln oder an geänderte Bedürfnisse anzupassen.

- Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
AÖV
AUE
AWI
TBA

Regionen Planungsregionen
Regionalkonferenzen

Federführung: AGR

Realisierung

- Kurzfristig bis 2022
 Mittelfristig 2023 bis 2026
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

- Der kantonale Richtplan unterscheidet kantonale und regionale ViV-Standorte. Kantonale Standorte werden im kantonalen Richtplan bezeichnet, regionale Standorte in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK).
- ViV mit mehr als 5'000 Fahrten DTV sind nur an kantonalen Standorten zulässig, ViV mit 2000 bis und mit 5000 Fahrten DTV an kantonalen und regionalen Standorten.
- Die kantonale Infrastrukturplanung (z.B. im Gesundheits- oder Bildungswesen) bezeichnet weitere Standorte für ViV, die aufgrund von Art. 8 Abs. 2 RPG einen Richtplaneintrag voraussetzen.
- ViV-Standorte können ein oder mehrere ViV umfassen. Für die Bezeichnung von ViV-Standorten gelten die folgenden Planungsgrundsätze:
 - Die Bezeichnung der Standorte stützt sich auf Untersuchungen über die Auswirkungen der ViV auf die kantonale bzw. regionale Siedlungsstruktur, auf die Kapazitäten des öffentlichen und des privaten Verkehrs und dessen Infrastruktur sowie auf den Umweltschutz (Luftreinhaltung gemäss Massnahmenplan Luftreinhaltung 2015 – 2030, Lärmschutz). Die Standortplanung berücksichtigt auch die Auswirkungen von Vorhaben mit weniger als 2000 Fahrten DTV. Bei der Bezeichnung von Standorten gelten insbesondere die auf der Rückseite erläuterten Planungsgrundsätze.
 - Für die bezeichneten Standorte werden im Richtplan bzw. RGSK eine standortgebundene Obergrenze der zulässigen Fahrten DTV MIV festgelegt. Die Standortgemeinden können zu einem geeigneten Controlling verpflichtet werden.
- Die kommunale Nutzungsplanung und die Baubewilligung setzen die Vorgaben der kantonalen Richtplanung bzw. des RGSK eigentümergebunden um.
- Für bestehende Anlagen gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Bundesrechts die Besitzstandsgarantie im Sinne von Art. 3 BauG. Sie können weiterentwickelt werden, sofern die Vorgaben des vorliegenden Richtplans eingehalten sind. Nutzungspläne und Baubewilligungen, die sich auf das Fahrleistungsmodell nach Massnahmenplan Luftreinhaltung 2000 – 2015 stützen, bleiben bis zu ihrer Änderung gültig. Änderungen stützen sich auf das neue Recht.
- Die Betreiber von ViV erfassen die effektiven Fahrten und teilen diese den Behörden mit.

Vorgehen

Kanton

- Der Regierungsrat legt die kantonalen ViV-Standorte fest.
- Die kantonalen Fachstellen (Fachgremium nach Art. 91e BauV) beraten die Planungs- und Baubewilligungsbehörden und stellen eine einheitliche Praxis sicher.
- Das Controlling erfolgt im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans bzw. der Bewilligung von RGSK und Nutzungsplanungen.

Regionen

- Die Planungsregionen oder Regionalkonferenzen legen die regionalen ViV-Standorte fest.
- Das Controlling erfolgt im Rahmen der regelmässigen Überarbeitung der RGSK.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Kantonaler Richtplan, Einleitung betr. RPG Art. 8 Abs. 2; Kantonale Entwicklungsstandorte (ESP) realisieren (Massnahme C_04); Siedlungsentwicklung nach Innen SEin (Massnahme A_07)
- Abgestimmte Dimensionierung der ViV-Anlagen auf die Umweltziele (Lärm, Luft) und auf das Verkehrssystem

Grundlagen

Bauverordnung: Verkehrsintensive Bauvorhaben gemäss Bauverordnung; aktuell Art. 91a ff. BauV mit 2'000 Fahrten DTV; Art. 8 Abs. 2 RPG (Raumplanungsgesetz; Fassung vom 15. Juni 2012); Raumkonzept und ESP-Planung des Kantons Bern; Kantonaler Synthesebericht RGSK vom 13. Juni 2012; Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte; Luftreinhaltungsverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV); Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV); Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 vom 24. Juni 2015

Hinweise zum Controlling

Planungsgrundsätze für die Interessenabwägung bei der Festsetzung der ViV-Standorte

1. ViV-Standorte werden in der Regel in Gemeinden des Entwicklungsraums «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» gemäss kantonalem Raumkonzept und Massnahme C_02 oder der 3. Zentrenstufe (Massnahme C_01) festgesetzt. Eine Weiterentwicklung von bestehenden Anlagen auch in Zentren der 4. Stufe und Tourismuszentren ist ausnahmsweise möglich, sofern sie mindestens dem Raumtyp «Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» gemäss kantonalem Raumkonzept und Massnahme C_02 zugeordnet sind.

2. ViV-Standorte werden im dicht besiedelten zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Kernorts der betreffenden Gemeinde ausgeschieden. Sie liegen möglichst nahe bei den Wohn- und Arbeitsgebieten oder bei Verkehrsknotenpunkten und führen damit zu kurzen Wegen (durchschnittliche Länge der Fahrten zu einem Standort).

3. ViV-Standorte sind von den umliegenden Wohn- und Arbeitsgebieten sicher und leicht zu Fuss und mit dem Fahrrad erreichbar. Die Erschliessung für Motorfahrzeuge soll über das Netz der Hauptverbindungsstrassen unter Schutz der Wohnquartiere sichergestellt sein.

4. ViV-Standorte verfügen über eine Haltestelle einer bestehenden Linie des öffentlichen Verkehrs gemäss Angebotsbeschluss. Diese liegt höchstens in 300 Meter Entfernung (Weglänge zu Fuss) von einem Haupteingang entfernt. Die Angebotsstufe gemäss Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr soll die folgenden Niveaus nicht unterschreiten: Für ViV im Bereich Einkaufen und Freizeit: Mindestens Angebotsstufe 4. Für ViV im Bereich Arbeiten: Mindestens Angebotsstufe 3.

5. An ViV-Standorten werden die Auswirkungen aufgrund der geplanten Nutzung (Annahme: Realisierungsgrad 80%) und des entsprechenden Fahrtenaufkommens für folgende Unterthemen erhoben:

- Standort (Siedlungsstruktur, Städtebau, benachbarte Nutzungen)
- Strassen- und Umweltbelastung (Lärmimmissionen, Luftschadstoffimmissionen)
- Strassenkapazitäten (auch in einem weiteren Umfeld: Hauptverbindungsstrassen, wichtige Knoten).

Gestützt auf diese Erhebungen werden die Nutzungsmöglichkeiten und die nötigen Beschränkungen (Fahrten, Geschossflächen usw.) stufengerecht in der Richt- bzw. der Nutzungsplanung festgesetzt.

Kantonale Standorte

Standorte, an denen bestehende ViV > 5'000 Fahrten DTV vorhanden sind:

Standort	Anlage und bewilligte Fahrtenzahl (Fahrten DTV)	Quelle
Lyssach / Rütligen-Alchenflüh	ESP Aemme-Center Perimeter insgesamt: 15'772	Massnahme C_04
Bern, Brünnen	Westside: 8'000	Nach neuem Recht
Moosseedorf, Moosbühl	Obi: 2'500 ¹	Massnahme C_04
Biel, Bözingenfeld	Centre Boujean: 7'000; Stades de Bienne: Fussball: 4'000, Eishockey < 2'000	Massnahme C_04
Biel / Bienne Masterplan	Coop : 6'000	Massnahme C_04
Lyss, Bahnhof	Lyssbachpark : 5'200	Massnahme C_04
Brügg, Industrie- und Gewerbezone	Centre Brügg : 12'150	RGSK s-b/b
Thun, Thun Süd	Migros Oberland : 8'000, Panorama Center 5'100	RGSK ERT
Urtenen-Schönbühl, Sandstrasse	Jumbo / Coop : 6'000	RGSK RKBM
Urtenen-Schönbühl	Shopyland : 11'800 ¹	RGSK RKBM

¹Obi braucht für sich keinen kantonalen Standort, hat aber einen engen Zusammenhang zum Shopyland (das seinerseits nicht auf dem ESP-Standort liegt).

Zentralitätsstruktur

Zielsetzung

Für den Kanton Bern wird eine Zentralitätsstruktur festgelegt. Diese ist bei strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Wirkungen zu berücksichtigen. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die zu beschliessenden Massnahmen auf die angestrebte Zentralitätsstruktur haben.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
 H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern Alle Direktionen
 JGK
 Staatskanzlei
 Regionen Alle Regionen
 Regionalkonferenzen

Realisierung

- Kurzfristig bis 2020
 Mittelfristig 2021 bis 2024
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Federführung:

JGK

Massnahme

1. Die Zentralitätsstruktur für den Kanton Bern wird mit der Genehmigung des Richtplans formell festgelegt.
2. Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist die Abstimmung mit der Zentralitätsstruktur nachzuweisen.
3. In regionalen Planungen wird die Zentralitätsstruktur stufengerecht berücksichtigt.

Vorgehen

Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist bei der Interessenabwägung die Zentralitätsstruktur zu berücksichtigen. Im Rahmen der ordentlichen Mitberichtsverfahren überprüft und beurteilt die JGK die Anwendung dieses Grundsatzes. Besonders wichtig ist dies bei der Planung, beim Bau und Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen, bei der Standortwahl kantonaler Verwaltungsstellen, bei kantonal steuerbaren Infrastrukturentscheiden im Bereich der Spital-, Sozial- und Schulraumplanung sowie bei den Massnahmen zur Steigerung der bernischen Wirtschaftskraft.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

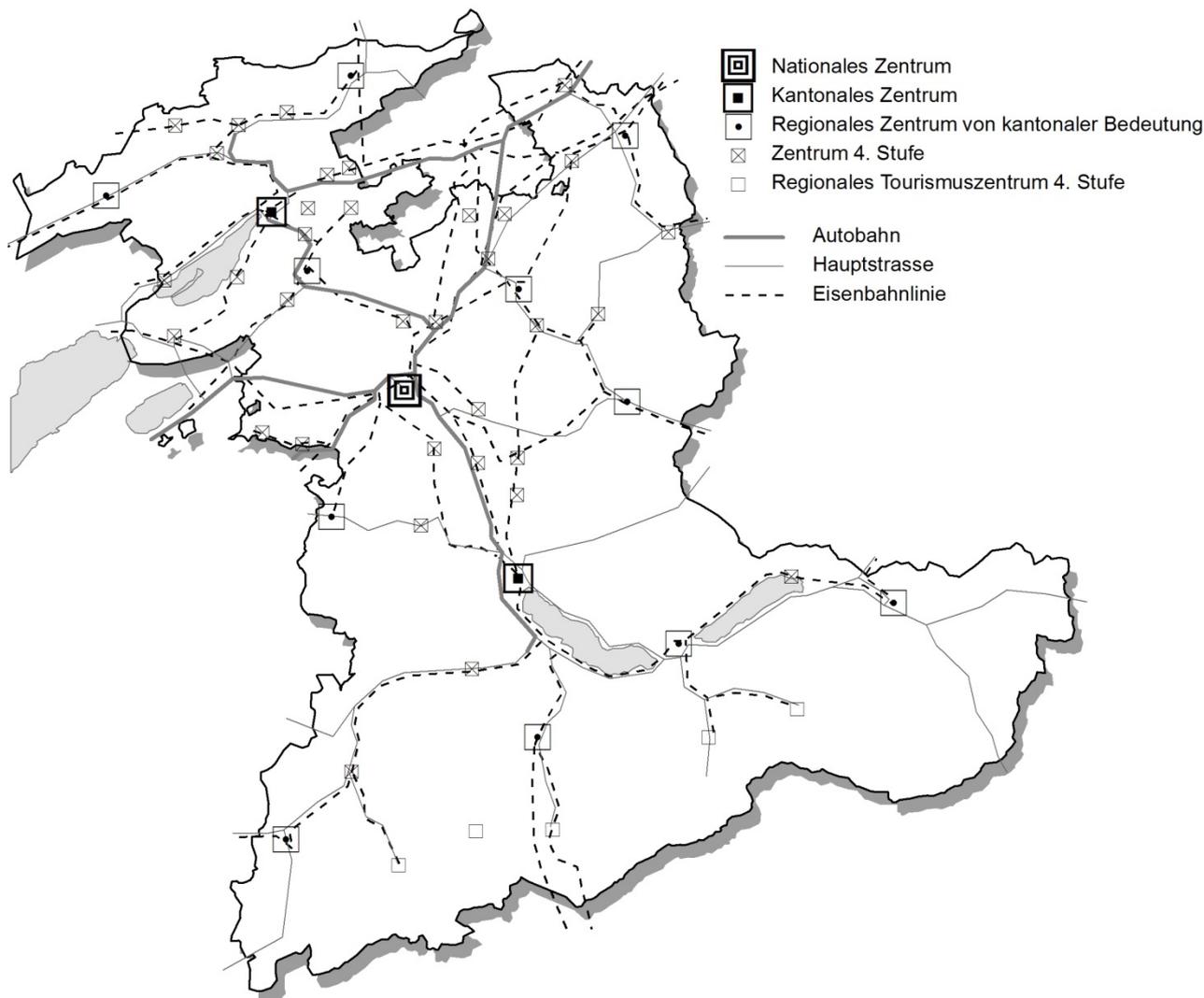
- Raumkonzept Kanton Bern
- Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern (Massnahme C_02)

Grundlagen

RGSK Synthesebericht 2012 (genehmigt durch den Regierungsrat am 13. Juni 2012)

Hinweise zum Controlling

Zentralitätsstruktur des Kantons Bern



Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

Stufe	Wirtschaftspolitische Bedeutung	Regionalpolitische Bedeutung
1 Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2 Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3 Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4 Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren a.A., Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz – Corgémont, Tavannes – Reconvilier, Tramelan, Valbirse, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rüdtligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neueneegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
4 Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheiden Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweisimmen sowie St.Imier und Tramelan Wechselfälle sein.

Für die räumliche Abgrenzung der Zentren innerhalb der Gemeinden gelten die Präzisierungen in der Massnahme C_02.

Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern

Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich räumlich differenziert. Die räumlichen Entwicklungsziele des kantonalen Raumkonzepts werden umgesetzt. Dafür werden alle Gemeinden einem Raumtyp gemäss Raumkonzept Kanton Bern zugeteilt.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
Gemeinden Alle Gemeinden

Federführung: AGR

Realisierung

- Kurzfristig bis 2022
 Mittelfristig 2022 bis 2023
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton nimmt die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern vor (s. Rückseite). Dies erfolgt aufgrund von Kriterien, welche die unterschiedlichen Merkmale der Gemeinden berücksichtigen. Damit werden die Grundlagen geschaffen, die räumlichen Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern auf Gemeindeebene umzusetzen. Die für die einzelnen Räume geltenden Entwicklungsziele werden unter anderem bei der Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A_01) sowie bei der Siedlungsentwicklung nach innen (Massnahme A_07) umgesetzt.

Vorgehen

- Das Raumkonzept Kanton Bern bezeichnet fünf Raumtypen und legt die räumlichen Entwicklungsziele dieser Räume fest. Folgende Raumtypen werden unterschieden: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen, zentrumsnahe ländliche Gebiete, Hügel- und Berggebiete und Hochgebirgslandschaften.
- Der Kanton ordnet alle Gemeinden einem Raumtyp zu. Ausschlaggebend ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Grössere Gemeinden, die in verschiedenen Raumtypen liegen, werden dem höheren Raumtyp zugeordnet. Die Bestimmungen für diesen Raumtyp gelten jedoch nur für die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete. (Zuordnung und Differenzierung s. Rückseite).
- Die Zuordnung zu den Raumtypen erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien (in hierarchisch abnehmender Ordnung): Zentralität (Massnahme C_01), Agglomeration (gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik), Entwicklungsachsen (gemäss Raumkonzept Kanton Bern), ÖV-Erschliessung (Massnahme B_10), Streusiedlung (Massnahme A_02) sowie Topografie.
- Die Regionen berücksichtigen die Zuordnung im Rahmen der RGSK. Verändern sich in Regionen entscheidende Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zentralität (Zentrum 4. Stufe) ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Region möglich.
- Die Gemeinden berücksichtigen die vom Kanton vorgenommene Zuordnung im Rahmen ihrer Ortsplanung. Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept Kanton Bern gelten dabei als kantonale Rahmenbedingungen.
- Verändern sich in einer Gemeinde entscheidende Rahmenbedingungen und kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision dies aufzeigen, ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Gemeinde möglich. Eine Fusion von Gemeinden führt zur Zuteilung des neuen Gemeindegebietes in den jeweils höheren Raumtyp, gegebenenfalls mit einer präzisierenden Umschreibung der verschiedenen Siedlungsgebiete.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Zentralitätsstruktur (Massnahme C_01)
- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)

Grundlagen

Raumkonzept Kanton Bern

Hinweise zum Controlling

Zuordnung von Gemeinden zu Raumtypen

Raumtyp: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
351	Bern*	739	Ipsach	363	Ostermündingen
371	Biel	362	Ittigen	745	Port
352	Bolligen*	355	Köniz*	768	Spiez*
733	Brügg	329	Langenthal	939	Steffisburg*
404	Burgdorf	587	Matten bei Interlaken	942	Thun*
928	Heimberg *	356	Muri bei Bern	593	Unterseen
581	Interlaken	743	Nidau	361	Zollikofen

* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Bern	ohne Nieder- und Oberbottigen
Bolligen	ohne Habstetten
Heimberg	nur Lädeli
Köniz	nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen, Wabern, Spiegel
Steffisburg	nur Dorf und Schwäbis
Spiez	ohne Faulensee und Hondrich
Thun	ohne Allmendingen und Goldwil

Raumtyp: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
301	Aarberg	354	Kirchlindach*	420	Rüdtligen-Alchenflüh
561	Adelboden	612	Konolfingen	623	Rubigen
401	Aefligen	413	Koppigen	956	Rüegsau*
731	Aegerten	723	La Neuveville	843	Saanen
630	Allmendingen	902	Langnau im Emmental	443	Saint-Imier*
533	Bätterkinden	667	Laupen	311	Schüpfen
861	Belp*	584	Lauterbrunnen	855	Schwarzenburg
572	Bönigen	387	Lengnau (BE)	883	Seftigen
353	Bremgarten bei Bern	792	Lenk	444	Sonceboz-Sombeval
573	Brienz	306	Lyss	358	Stettlen
383	Büren an der Aare	415	Lyssach	749	Studen (BE)
431	Corgémont	543	Mattstetten	957	Sumiswald*
434	Courtelary	785	Meiringen	750	Sutz-Lattrigen
762	Diemtigen*	544	Moosseedorf	751	Täuffelen
372	Evilard*	742	Mörigen	713	Tavannes
763	Erlenbach i.S.	700	Moutier	884	Toffen
538	Fraubrunnen*	546	Münchenbuchsee	446	Tramelan
563	Frutigen	616	Münsingen*	944	Uetendorf
576	Grindelwald	670	Neuenegg	551	Urtenen-Schönbühl
608	Grosshöchstetten*	981	Niederbipp	885	Uttigen*
406	Hasle b. B.*	982	Niederönz*	552	Utzenstorf
979	Herzogenbuchsee	983	Oberbipp	717	Valbirse*
929	Hilterfingen	418	Oberburg	992	Wangen an der Aare
954	Huttwil	619	Oberdiessbach	632	Wichtrach
496	Ins	934	Oberhofen am Thunersee	995	Wiedlisbach
540	Jegenstorf*	744	Orpund	554	Wiler bei Utzenstorf
565	Kandersteg	392	Pieterlen	360	Wohlen bei Bern*
869	Kaufdorf	703	Reconvilier	627	Worb
870	Kehrsatz	879	Riggisberg	755	Worben
412	Kirchberg (BE)	590	Ringgenberg (BE)	794	Zweisimmen*

* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde (s. nächste Seite):

* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Belp	ohne Belpberg
Diemtigen	nur Oey
Evilard	ohne Magglingen
Fraubrunnen	nur Fraubrunnen Dorf
Grosshöchstetten	ohne Schlosswil
Hasle b. B.	nur Dorf und Goldbach
Jegenstorf	ohne Münchringen, Scheunen und Ballmoos
Kirchlindach	nur Herrenschwanden
Münsingen	ohne Trimstein und Tägertschi
Niederönz	nur Siedlungsgebiete östlich der Önz (gehören zum Zentrum 4. Stufe Herzogenbuchsee)
Rüegsau	nur Rüegsausachen
Saint-Imier	ohne les Savagnières und Mont-Soleil
Sumiswald	ohne Wasen
Uttigen	ohne Kienersrüti
Valbirse	nur Malleray und Bévillard
Wohlen bei Bern	nur Hinterkappelen und Dorf
Zweisimmen	nur Dorf

Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (1)

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
321	Aarwangen	386	Dotzigen	980	Inkwil
562	Aeschi bei Spiez	952	Dürrenroth	868	Jaberg
402	Alchenstorf	735	Epsach	738	Jens
921	Amsoldingen	492	Erlach	304	Kallnach
381	Arch	405	Ersigen	305	Kappelen
971	Attiswil	692	Eschert	411	Kernenried
323	Bannwil	925	Fahrni	611	Kiesen
302	Bargen (BE)	662	Ferenbalm	872	Kirchdorf (BE)
403	Bäriswil	493	Finsterhennen	873	Kirchenthurnen
732	Bellmund	948	Forst-Längenbühl	566	Krattigen
681	Belprahon	663	Frauenkappelen	414	Krauchthal
972	Berken	607	Freimettigen	666	Kriechenwil
973	Bettenhausen	494	Gals	435	La Ferrière
603	Biglen	495	Gampelen	903	Lauperswil
324	Bleienbach	866	Gerzensee	585	Leissigen
922	Blumenstein	664	Golaten	388	Leuzigen
605	Bowil	976	Graben	740	Ligerz
606	Brenzikofen	694	Grandval	874	Lohnstorf
574	Brienzwiler	303	Grossaffoltern	331	Lotzwil
491	Brüttelen	577	Gsteigwiler	696	Loveresse
382	Büetigen	665	Gurbrü	497	Lüscherz
734	Bühl	867	Gurzelen	955	Lützelflüh
863	Burgstein	736	Hagneck	332	Madiswil
325	Busswil bei Melchnau	783	Hasliberg	389	Meienried
661	Clavaleyres	609	Häutligen	307	Meikirch
687	Corcelles (BE)	927	Heiligenschwendli	390	Meinisberg
432	Cormoret	977	Heimenhausen	333	Melchnau
433	Cortébert	407	Heimiswil	741	Merzligen
690	Court	408	Hellsau	615	Mirchel
691	Crémines	610	Herbligen	416	Mötschwil
575	Därliigen	737	Hermrigen	668	Mühleberg
761	Därstetten	409	Hindelbank	876	Mühlethurnen
535	Deisswil bei Münchenbuchsee	410	Höchstetten	669	Münchenwiler
536	Diemerswil	580	Hofstetten bei Brienz	498	Müntschemier
385	Diessbach bei Büren	541	Iffwil	617	Niederhünigen

Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (2)

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
877	Niedermuhlern	422	Rüti bei Lyssach	943	Uebeschi
588	Niederried bei Interlaken	746	Safnern	359	Vechigen
357	Oberbalm	449	Sauge	448	Villeret
629	Oberhünigen	786	Schattenhalb	502	Vinelz
589	Oberried am Brienzensee	747	Scheuren	888	Wald (BE)
334	Obersteckholz	748	Schwadernau	626	Walkringen
391	Oberwil bei Büren	592	Schwanden bei Brienz	990	Walliswil bei Niederbipp
766	Oberwil im Simmental	341	Schwarzhäusern	991	Walliswil bei Wangen
622	Oppligen	937	Schwendibach	754	Walperswil
701	Perrefitte	988	Seeberg	993	Wangenried
450	Péry-La Heutte	312	Seedorf (BE)	886	Wattenwil
936	Pohlern	907	Signau	394	Wengi
309	Radelfingen	938	Sigriswil	553	Wiggiswil
310	Rapperswil (BE)	499	Siselen	594	Wilderswil
567	Reichenbach im Kandertal	445	Sonvilier	671	Wileroltigen
441	Renan (BE)	711	Sorvilier	423	Willadingen
767	Reutigen	770	Stocken-Höfen	769	Wimmis
704	Roches (BE)	941	Thierachern	345	Wynau
337	Roggwil (BE)	989	Thörigen	424	Wynigen
338	Rohrbach	342	Thunstetten	628	Zäziwil
905	Rüderswil	500	Treiten	556	Zielebach
881	Rümligen	909	Trubschachen	557	Zuzwil (BE)
421	Rumendingen	501	Tschugg	947	Zwieselberg
393	Rüti bei Büren	756	Twann-Tüscherz		

Raumtyp: Hügel- und Berggebiete

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
951	Affoltern im Emmental	582	Iseltwald	880	Rüeggisberg
602	Arni (BE)	564	Kandergrund	987	Rumisberg
322	Auswil	613	Landiswil	853	Rüschegg
571	Beatenberg	842	Lauenen	340	Rütschelen
791	Boltigen	614	Linden	706	Saicourt
923	Buchholterberg	586	Lütschental	707	Saules (BE)
683	Champoz	437	Mont-Tramelan	591	Saxeten
901	Eggiwil	724	Nods	906	Schangnau
953	Eriswil	935	Oberlangenegg	708	Schelten (La Scheulte)
924	Eriz	620	Oberthal	709	Seehof (Elay)
975	Farnern	985	Ochlenberg	793	St. Stephan
326	Gondiswil	335	Oeschenbach	940	Teuffenthal (BE)
841	Gsteig	438	Orvin	958	Trachselwald
852	Guggisberg	716	Petit-Val	908	Trub
578	Gündlischwand	726	Plateau de Diesse	945	Unterlangenegg
782	Guttannen	715	Rebévelier	344	Ursenbach
579	Habkern	336	Reisiswil	946	Wachseldorn
931	Homburg	339	Rohrbachgraben	959	Walterswil (BE)
932	Horrenbach-Buchen	442	Romont (BE)	996	Wolfisberg
784	Innertkirchen	904	Röthenbach im Emmental	960	Wyssachen